

## Das LXI. Capitel. Von den Schäfer- Hunden.

### Inhalt.

- §. 1. Gute Schaaf- Hunde sind bey einer Schäferen nöthig. §. 2. Sollen behergt/lang von Leib und hurtig seyn. §. 3. Nicht von schwarzer/oder dunkler/sondern von weißer Farbe. §. 4. Junge Schaaf- Hunde sollen von einer Bürde genommen. §. 5. Und beschnitten werden. §. 6. Ihre Kost und übrige notwendige Wartung.

### §. 1.

**I**n Schäfer kan unmdglich vor sich allein die Heerde genugsam vor aller Gefahr bewahren und verwachen / dann bald begibt es sich / daß sie sich von einander zerstreuet / daß bald da / bald dorten eines von dem Hauffen sich verlieret / oder von dem Wolff angefallen und weggetragen wird / da er dann mit seinem Rennen/Lauffen und Schreyen nicht viel mehr ausrichten kan / oder sich zum wenigsten bald ermüden und verderben würde. Deswegen sind ihm gute / grosse / freudige und bissige Schaaf- Hunde vorzuziehen / die mit Freiben/Wachen / Nach- und Abjagen / Kämpffen und Streiten / ihm/in seinem beschwerlichen Amt / einige gute Hülffe leisten können.

§. 2. Man erfordert aber von einem solchen Schaaf- Hunde / daß er stark / behergt und hurtig auf den Füßen seye. Dann weil sie nicht nur allein kämpffen und streiten / und also mit einem tapffern Muth / den Feinden der Schaaf / sich entgegen stellen müssen / sondern auch / wo zu Zeiten von den Wölfen ohngefehr ein Stück von der Heerde weggehohlet und getragen wird / sie mit Nachjagen und Anfallen ihnen den Raub disputlich machen sollen / so ist es vor sich eine ausgemachte Sache / daß sie nicht ohnbehergt noch langsam seyn dürfen. Und daher scheint es auch am besten zu seyn / wo die Hunde lang von Leib / und nicht so stumpffend / kurz und vierströtig ist / wie einige sind / dann alle langleibige Thiere sind viel geschickter zum Lauffen / als die so von kurzen und vierströtigen Leib sind. Absonderlich aber muß er mit einem guten breiten und stachelichten Hals-Band versehen seyn / damit ihn die Wölffe nicht bey dem Hals anfassen und alsdann zu Boden bringen können.

§. 3. Was die Farbe anbelangt / die er haben soll / so ist am aller sichersten und nützlichsten / wann er ganz weiß ist / doch nicht eben darum / als wann auch ich der Meinung wäre / die einige einfältige Leutlein hegen / daß alles / was weiß von Farbe ist / den andern gefärbten Thieren vorzuziehen seye : Sondern es dienet zum Vortheil des Schäfers und zu Sicherheit der Heerde : Dann die rothen grau- und dunkelfärbigen / weißer Wolff gar genau / von fernem schon / von den Schaafen zu unterscheiden / und daher wird er sich nicht bald auff die Seite an die Schaaf machen / da er ihren Hüter / den Schaaf- Hund verspüret / sondern er wird so lang hin und wieder schleichen / bis er weiß wo sie liegen / und er also sich seinen Vortheil und einen sichereren Anfall ausersuchen hat : Hingegen / wo die Schaaf Hunde weißfärbig sind / gehet ihm dieser Streich nicht so leichtlich an / sondern er wird öfters heftlich betrogen. Dann weil er die Hund und Schaaf voneinander nicht zu unterscheiden weiß / so muß er es blindlings drauf wagen ; trifft er es nun übel / daß ihn der wachsame

Hund zwey oder drey mal tapffer jaget / und fort stöbert / so wird er sich wohl ins Künftige nicht so bald wiederum an diese Heerde wagen. Ausser dem hat ein Hirt den Vortheil in der Hand / daß er wo sich Hund und Wolff miteinander bey dunkler Nacht zerzausen / viel leichter sehen kan / wenn er heissen soll / als wann der Hund dunkelfärbig und also mit dem Wolff einerley Coleur hat / da es leicht geschehen könnte / daß er / an Satt dem Wolff eines zu versetzen / seinen eigenen Hund empfindlich schlagen / oder gefährlich werffen mögte. Doch dieses alles ist nur denen gesagt / deren Schaaf durchgehend weiß sind / und die keine andere färbige darunter lauffen lassen ; wo es aber ohne dem viel färbige / schwarze / scheckichte / und braune Schaaf gibt / da hat man sich auch wegen der Hunde keinen grossen Scrupel zu machen.

§. 4. Hat ein Schäfer willens / sich neue Schaaf- Hunde zuzulegen / und er will sie / wie es dann am besten ist / jung bey den Schaafen aufziehen / so kan er nicht besser thun / als er nehme die / so von einer Hündin / und von einem Wolff gefallen sind. Dann die Erfahrung giebt es / daß diese viel einiger mit einander sind / leichter zusammenthoben / einander nicht selbst anfallen und zu Schanden beissen / sondern mit vester Treue und Liebe / frisch und behergt sich nebeneinander wagen / und niemals einen aus ihnen im Stich lassen ; da hingegen / die von unterschiedlichen Bürden / ob sie schon von einerley Hündin sind / stätigs einen heimlichen Groll aufeinander tragen / und deswegen nicht so hurtig und muthig einander entsetzen ; aus welcher Saumnus leichtlich eine ganze Heerde in Gefahr kan gesetzt werden.

§. 5. Sonsten ist es auch nicht übel gerhan / wo man sie bey Zeiten verschneiden läßt / ehe sie sich mit andern lauffigen Zaucken vermischt haben. Dann so bleiben sie gern bey der Heerde / achten sich der Hündinnen nicht / und wann schon andere denselben nachlauffen / so lassen sie sich doch nicht zur Nachfolge bewegen / diereil sie alsdann doch keinen Lust in sich fühlen / und also die Heerde höher / als diese Hunde / Courtesien halten. Im übrigen wird ein jeder Schäfer vor sich sehen wissen / daß es an einem Schaaf- Hunde / zu einer rechten Schäferen / nicht genug seye / sondern es müssen zum wenigsten zweyen da seyn. Dann die Wölffe thun öfters in starcker Gesellschaft einen Anfall auf die Heerde / wonun ein Schaaf von einem Wolff ist erhaschet worden / und es hält nur noch ein anderer seiner Cameraden bey ihm Stand / so wird ihnen beyden / ein Schaaf- Hund / er seye auch so freudig / als er immer wolle / nicht leichtlich das Schaaf mehr abjagen können. Dann diese arglistige Thiere haben die Gewohnheit / so oft sie von einem Schaaf- Hund über dem Raub angefallen werden / lassen sie / war den Raub fahren / allein der andere Wolff fängt ihn behend auf / oder nimmt ihn wohl von dem andern aus dem Rachen an / und wandert damit seinen Weg fort ; Unter dessen wehret sich der angefallene Wolff des Schaaf- Hundes / so viel er nur kan : Eilet nun der Schaaf- Hund dem andern nach / und verläßt diesen / so wehret sich der andere seiner wiederum / und der nachgekommene trollet mit dem übernommenen Raub aufs neue fort. Auf diese Weise continüiren sie gemeinlich das Spiel / bis sie des Raubes endlich völlig Meister worden. Daher nun ist es vorzuziehen / daß ein wohlbestellter Schäfer zum wenigsten mit zweyen Schaaf- Hunden

Hunden verlesen seye / die einander ablösen oder aber den Wölfen diesen Ranck ablaufen können.

§. 6. Die Kost darff nicht delicater und pretiöser seyn / als sie sind / deswegen hat man auch nicht nöthig / ihnen etwas anders / als von Weizen. Kleyen und schwarzem Mehl / gebachenes Brod zu geben. Will man aber die Kost gern verändern / so kan man mit Haber. Bries / Gersten. Mehl / oder Schrot / schmutzigen Suppen und gekochten Bohnen / abwechseln. Doch dieses wird einem jeden zu eigener Willkühr überlassen / wo er nur sonst fleißig in Obacht nimmt / daß ihnen / ehe sie zweyjährig sind / der Wurm unter der Zungen genommen werde / damit sie nicht rasend werden / und endlich andern neben sich verlesen mögten. Will man noch genauer auf sie sehen / so kan man sie durch die Junaen im Sommer / mit grünen Nuz. Schelffen / so im Wasser abgefotten werden / am Leib / sonderlich aber um die Ohren sauber waschen lassen / so sind sie der Mäge und deren Verdruß / so von Flöhen und stechenden Mücken kommt / nicht so leichtlich unterworfen.

## Rechts. Anmerkungen.

Ad Cap. LXI.

**B**ey diesem Capitel ist nachfolgende Frag zu erörtern; Wann der Wolff von meiner Heerd ein Schaaf genommen / solches aber mein Nachbar mit seinen Schaaf. Hunden demselben wider abgejaget hat / ob er solches abgejagte Schaaf mir wieder zurück zu geben gehalten seye? Bey welcher Frag / ob es gleich das Ansehen hat / als ob mein Nachbar mir solches Schaaf wieder zu geben nicht schuldig seye / gestalten auch ein wildes Thier / welches in meiner Gewahrsam gewesen / wann es sich solcher Gewahrsam entreisset / und in seine natürliche Freiheit kommet / alsfort mein zu seyn aufhöret / und dessen / der es fängt / eigen wird / vid. §. 12. Inst. de R. D. So ist doch in alle Wege davor zu halten / daß er mir solches von Rechts wegen wieder zu geben pflichtig seye / massen es eine andere Verwendung mit den wilden / eine andere hingegen mit den zahmen Thieren hat / als vom letztern

wir uns nicht also fort entgeben / v. §. ult. Inst. de R. D. add. omnino l. 8. in fin. ibique Cocofr. lit. t. ff. fam. ercisc. & l. 44. ibique gloss. ff. de A. R. D. Immittis la in ein solcher Wolff von dem Schäfer oder Hirten zur Errettung des geraubten Schaafs wohl ungebrauch werden. arg. l. 4. §. 1. ff. ad L. Cornel. de sicar. angesehen es es unbillig wär / wann einer einen traurigen Zuschauer abgeben müste / so die Wölff seine Schaaf rauben und wegtragen. vid. Krayler de venat. & aucup. cap. 16 n. 7. & Dietherr in Befoid. Contin. voc. Wolff vers. non solum.

Von denen Schaaf. Hunden aber ist dieses zu merken / daß sie die Schäfer gemeinlich Bengeln / das ist / demselben Bengel oder Prügel an die Halsbänder müssen / damit sie dem Wild keinen Schaden zu thun genöthen; weßwegen dann öfters geschieht / daß die Forst. Meister oder Forst. Bediente solche Schaaf. Hund / wann sie selbige ungebengelt antreffen / nieder schießen / oder die Schäfer sonst in die Straff nehmen. Vid. Wehn. Obs. pract. Voc. Forst. vers. quin etiam ad jurisdictionem Forestalem. &c. in verb. Bengel Anhängung / Hund. Benglung / oder das Geboch / die Hund zu brügeln / das ist. denen Hund den Bengel anzuhängen gebiethen / und die libere trecker zu straffen. Worvon in der Beyerischen Lands. Ordnung tit. 18. rubr. von Wild. ann und Waydwerck. v. s. Es sollen auch / re. also verfahren. Es sollen auch die Zücker und Schäfer / weder Stauber noch genge / geringe oder windische sondern starke Hund und Schaaf. Rüden / auch ein jeder derselben mehr nicht haben / dann zu Verwahrung seiner Heerd vornöthen / und thme durch die Herrschafft jedes Orts zugelassen / oder befohlen / auch solchen Rüden Prügel oder Pengel / jeder fünf Mann. Spannen lang / bey Straff eines halben Guldens / anhängen. Darzu die Metzger sich der suchenden Stauber oder windischen Hund / bey Verlehrung derselben enthalten. Darvon / wie auch von der Wolffs. Jagt / und Wolffs. Schießn / wir in dem andern Theil dieses Tractats weiter zu handeln entschlossen.

## Das LXII. Capitel.

### Von den Kennzeichen des Alters und der Güte der Schaaf.

#### Inhalt.

§. 1. Das Alter der Schaaf erkennt man / wie bey dem Kind. Vieh. §. 2. Wie davon nicht zu urtheilen seye. §. 3. Das Werthen etlicher Oeconomist. wird freundlich widerleget. §. 4. Aber das 6. Jahr ist nicht gewis zu schließen. §. 5. Die Kennzeichen ihrer Güte sind ihnen meistens mit andern Vieh gemein. §. 6. Mittelmäßiges Alter wird an ihnen gerühmet und §. 7. weiters erklärt. §. 8. was von der äußerlichen Gestalt zu bemerken. §. 9. Andere Observationen von ihren Weinen / Wollen und geworffenen Lämmern.

#### §. 1.

**A**ls Alter der Schaaf erkennt man an ihren Zähnen / die sie unten im Maul nur allein haben / und daher auch / wie das Kind. Vieh / wiederkauen / und durch den Druck ihre Speise verdauen müssen: Und ist hierinnen unter ihnen kein anderer Unterschied / als bloß dieser / daß sie eher und bald / als Kühe und Ochsen / abzustoßen pflegen.

§. 2. Man muß aber im Beurtheilen ihres Alters also verfahren: Findet man vornenher in der Lämmer Maul die 8. Spitz. oder Hund. Zähne noch / und gar keinen Stock. Zahn darunter / so darff man festlich glauben / daß sie nur Jährlinge seyen: Dann diese schieben gleich anfangs vorbenannte Zähne / und behalten sie ein ganzes Jahr unverändert. Findet man nicht mehr 8. sondern nur 6. Spitz. Zähne / hingegen aber 2. große breite Zähne in der Mitte derselben / so hat man zu schließen / daß sie in das andere Jahr ihres Alters gehen / und nicht weit mehr davon seyen. Dann nach verlossenem ersten Jahr / fallen die zwey mittlere Hund. Zähne vornenher aus / und schieben sie an Statt derselben 2. neue große breite Zähne / die die Schäfer Schauffeln zu nennen pflegen. Findet man nur 4. kleine spitzige Zähne / und dagegen 4. Schauffeln / so ist man versichert / daß sie 3. Jahr alt sind. Dann wann das andere Jahr vorbey / so verlieren sie abermals / wie zum ersten / 2. Hund. Zähne / und bekommen dargegen 2. neue breite Zähne. Findet man aber / nur 2. kleine spitzige Zähne / und 6. große

211 III 3

Schaafs

Schauffeln / so hat man den Schluß zu machen / daß sie schon über das dritte Jahr raus / in das vierte gehen. Dann wann 3. Jahr um sind / so verlieren sie wiederum 2. Hunds-Zähne / und bekommen dargegen nochmahls zwey Schauffeln. Wäre es aber Sache / daß sie gar keinen Hunds-Zahn mehr hätten / sondern ihre völlige 8. Schauffeln / so ist es richtig / daß sie fünfzigjährig seyen. Dann zwischen denen vierten und fünften Jahr werffen sie die letzten 2. Spitz-Zähne weg / und verliehren also die Lämmer-Zähne völlig / welches die Schäfer **Ausbrechen** nennen.

§. 3. Doch hier muß ich mich vor allen / ehe ich ein mehrers darzu seze / gegen denen verantworten / die mit mir hier nicht eines Sinnes sind. Dann ich weiß wohl / daß die meiste von den Herren Oeconomisten fürgeben / die Lämmer hätten nur 6 Spitz-Zähne / und bekommen auch nicht mehr / als 6. Schauffeln dargegen / daß sie also im vierten Jahr ausbrechen und zuzählig werden müssen. Allein ich weiß nicht / was ich darvon halten soll / ob sie entweder sich hier einen Bären aufbinden lassen / oder ob sie etwann einige Zaupeln unter den Händen gehabt / bey denen es sich so befunden hätte. Dann / als ich / die Wahrheit zu erkundigen / mit Fleisch in einer nahen Schäferey fast bey 300. Stück Hämmer die Schaafes visitirte / so kunte ich doch nicht ein einiges zu Gesicht bekommen / das nicht entweder seine 8. Spitz-Zähne hätte noch völlig gehabt / oder doch an Statt der Ausgefallenen / eben so viel Schauffeln dargegen bekommen. Ja als ich den Schäfer deswegen befragte / versicherte er mich gleichfalls / daß er es / nie anders bey seinen Schaafen / deren er doch in etlichen 20. Jahren etliche 1000. unter Händen gehabt / befunden hätte. Dahero glaube ich gänzlich / daß es einer von dem andern gezogen / und sich also sämtlich durch ihre Leichtgläubigkeit betrogen haben / diereil sie eine allgemeine Regel machen / die keinen Stich nicht halten kan / noch jemahls wird gehalten haben.

§. 4. Bleibet uns also dieses ein warhafter Schluß / daß man der Schaafes Alter bis in das 5. und 6. Jahr / auf die im §. 2. berührte Art / gewiß erkennen und wissen möge; hernach aber / weil die Schaafes die Zähne nach und nach abfressen / daß sie kleiner werden / oder auch gar verliehren / so läßt sich zwar daraus schließen / daß sie über das 6. Jahr schon seyen: Wer sich aber einbilden wollte / daß er aus dem Maul / noch darüber hinaus / die gewisse Zahl der Jahre von dem Alter der Schaafes erkennen wollte / der wird ohne Zweifel öftters sehen müssen / daß ihm nichts / als das Donum der Unfehlbarkeit noch mangle. Doch will ich damit dem gebührenden Lob der Schäfer nichts benommen haben / die sich bisweilen so wol auf die Schaafes verstehen / daß sie auch bloß aus dem äußerlichen Anschauen genau von ihrem Alter zu urtheilen wissen.

§. 5. Gleichwie die gemeinste Kennzeichen von allem guten und gerechten Vieh / entweder von dem frischen Alter / starken Kräften / oder der übrigen äußerlichen Gestalt genommen werden; Also verfähret man auch hier nicht anders / sondern wann man von der Güte der Schaafes sein Urtheil klüglich geben will / so siehet man vor allen auf ihre natürliche gute Kräfte und Eigenschaften.

§. 6. Aus diesem Grund sind nachfolgende Sätze und Schäfer-Regeln gewachsen / die man / wo man sich nicht will betrogen wissen / fleißig beobachten muß: Das sind die besten Schaafes / die weder zu alt noch gar zu jung / sondern mittelmäßiges Alters sind. Dieses Alter aber ist / das zwischen den 2. und 7. Jahren.

Dann vor dem andern Jahr / ist so gar viel von ihrer Güte nicht zu machen / ja wo die Schaafes vor dem andern zu gelassen werden / so verbugeln und verderben sie gemeinlich / und wird man nicht leichtlich rechtschaffene Frucht von ihnen zeugen können: Hingegen nach den 2. Jahr bis in das 5. nehmen sie an Kräften stätigs zu / welches daher auch zu schließen / diereil sie noch im Schieben und Abwerffen sind. Ist also das fünfte und sechste Jahr ihr bestes Alter. Im achten und neunten Jahr aber fangen sie an zu alten / verliehren oder fressen ihre Schauffeln völlig ab / und bekommen die Fäulung an dem Zahns-Fleisch. Im zehenden Jahr aber veralten sie gar / und sind alsdann zur Zucht insgesamt untüchtig. Zwar gibt es noch wol einige / die / wann sie wohl gewartet werden / bis in das eilfte Jahr fruchtbar sind / allein eine Schwalbe macht keinen Frühling / und wegen dessen / was nur bey etlichen und zu Zeiten geschehen kan / ist es nicht Gewonheit / etwas neues aufzubringen. Diebet also richtig / daß die von dem zweyten bis in das siebende Jahr die allerbeste Schaafes sind / und daß dahero keine ältere als 2. oder auf das höchste dreyjährige zum Gang oder Besämen zu kaufen seyen / diereil diese noch in ihrer rechesten Zeit sind / in welcher sie immer besser zum Nutzen wachsen.

§. 7. Wer aber unter denen vom andern / bis in das siebende Jahr gehenden Schaafen / noch einen nützlichen und guten Unterschied wissen will / der wisse / daß unter den Hämmer die 6. Schaufligten die nützlichsten seyen / diereil sie mehr Fleisch und Wolle haben / als die dreyjährige / oder Dierschaufligten. Die Dierschaufligten aber sind besser als die Zweyschaufligten / und die Zweyschaufligten sind besser / als die Lämmer: Doch dieses alles ist zu verstehen / wann man sie schon unter der Herde hat. Dann wer nicht darauf / sondern bloß auf das geschmackte Fleisch / oder auf einen guten Braten sehen wollte / der thäte besser / wo er bey einem Zweyschaufligten bliebe / und den Dierschaufligten fahren ließe; oder hat er die wohl bloß unter den vier und sechs Schauflern / so nehme er den Dierschaufligten: Wiewohl / wo die Schaafes durchgehends wol gehalten werden / hindert dieses ihr mittelmäßiges Alter nicht viel am guten Geschmack des Fleisches / sondern sie mögen ausgewachsen seyn wie sie wollen / doch nur bis auf die sechs oder acht Schauffeln / so bleiben sie ein gutes und delicates Essen.

§. 8. Was die äußerliche Gestalt betrifft / so halten die Schäfer durchgehends die jenigen vor die besten / die weit vom Leib / und eine dicke und gelinde Wolle / sonderlich um den Hals / Bauch und das Genicke haben. Und nach diesen Eigenschaften pflegen sie durchgehends von der Güte der Schaafes und der Hämmer zu judiciren. Wiewohl andere der Sache noch näher treten / und so wohl bey den Schaaf-Müttern / als bey den Hämmer / sich besondere Kennzeichen vorbehalten / nach derer Anoder Abwesenheit / sie auch viel oder wenig / von ihnen halten. Von diesen wehlen sie diejenige / als gute Hämmer aus / die einen schönen grossen Leib / langen Hals / lange und dicke Wolle / einen grossen wolligten Bauch / gut Gesicht und Augen / lange Schenkel / und einen langen Schweiff haben: Von jenen aber / lieben sie diese Schaaf-Mütter am meisten / an welchen sie eine breite Brust / kurze Reine und gelinde Wolle finden.

§. 9. Es gehöret auch hieher die gemeine Observation / daß die niederträchtigen Schaafes besser / als die hochbeineten seyen. Dann die hochbeineten streichen gerne auf der Weide herum / bleiben nicht bey der Herde / und wollen sich nicht vergnügen mit dem Fressen / wie die andere;

andere; aber die niederträchtigen gehen viel stäter / und entfernen sich nicht so leichtlich von der übrigen Heerde. Item: Die von weißer Wolle werden den grau- und mit andern Farben gesprenkten Schaafen vorgezogen / dieweil dieselbe Wolle kan gefährdet werden / wie man will. Insgemein aber sind diese gute Schaaf / die den Winter wol ausgedauert und schöne und hübsche Lämmer haben.

## Rechts-Anmerkungen.

### Ad Cap. LXII.

**S**olte die Güte an denen Schaafen unter andern auch hierinnen zu examinieren / wann ein Haus-Väter selbige von andern zu erhandeln gedendet; als hat er sich hierbey wohl in Obacht zu nehmen / daß er nicht gefährdet werde / noch sich einen Schaden / oder verdriessliche Weitläufigkeit über den Hals ziehe / weßwegen er dann am besten thut / wann er vielleicht einigen Fehler an den Schaafen vermuthet / jedoch aber dessen nicht allerdings gewiß ist / daher sich ausdrücklichen bedinge / sothane Schaaf / so ferne dieser oder jener Fehler oder Kranckheit sich an ihnen befinden sollte / wie derum heimzuschlagen / l. 31. §. 22. ff. de Edil. Edict. massen die Contract nach denen Bedingen zu regulieren sind / v. l. 1. §. 6. ff. depositi. Dann obwohlen den gemeinen Rechten nach ein solches Vieh auch sonder eins dergleichen Bedings dem Verkäufer anheim geschlagen werden / oder auch nach befindenden Dingen der Kauffschilling entweder zurückbehalten / oder vrrweigert werden kan / und dieses abermahlen entweder völlig oder zum

Theil / wann nemlich das erhandelte Vieh nicht Kauffmanns-Guth ist / oder doch wegen des ihm anstehenden Fehlers vor geringschätzig gehalten wird / l. 38. ff. de Edil. Edict. gleichermassen / wie man einjungesund und unreines Fleisch denen Metzgern wieder zurück geben mag. vid. Gloss. ad l. 1. verb. qui mobiles, ibique Bald. Gotofr. & Sichard. C. de Edil. Action. n. 2. Durand. Spec. Jur. lib. 4. p. 5. rubr. de rescind. vend. n. 4. Oldendorp. progym. act. Claß. 4. act. 2. Gomez. 2. var. resol. 2. n. 48. & seqq. Menoch. 2. arbit. jud. sent. 4. cas. 382. So ist doch dieser Vorschlag um des willen vor besser zu achten / weilen dadurch / wann nemlich etwas gerisses bedungen worden / viel Zancken und Streiten abgeschritten wird / welches sonst sich leichtlichen erregen könnte. Von welcher Materie wir bey der Pferd / Ochsen und Rüh / Suche weitläufiger gehandelt haben.

Indem aber hieroben des unreinen und ungesundens von den Metzgern erkauften Fleisches gedacht worden / als ist zu wissen / daß selbige sich vor andern zu hüten haben / kein ungesund Vieh / es seyen Rüh / Hammel oder Schaaf einzukauffen / weniger aber dasselbige zu schlachten / wosern sie nicht eine große Verantwortung auf sich laden / und sich straffällig machen wollen. Vid. Bayersche Lands-Ordnung tit. 27. §. 1. vers. Es soll auch kein Metzger. & Nos. jurid. ad cap. 1. von der Vieh / Suche. Sonderheitlich aber ist in der erstberührten Bayerschen Lands-Ordnung. §. Item es sollen / 1c. vers. sehen / daß ihnen die Namen und tragende Mutter Schaaf / länger nicht / dann bis auf Jacobi / die Hammel und gelden Mutter Schaaf aber bis auf Weyhnachten zugelassen seyn sollen / da dann ein jeder Metzger / so solches übertritt / von jedem Stück einen halben Gulden Straff bezahlen muß / 1c.

### Das LXIII. Capitel.

## Von der Weide und Futter.

### Inhalt:

§. 1. Die Schaaf wollen wohl gehalten seyn. §. 2. Die Weide an sumpfigen / doornichten und nassen Dörtern ist nichts vor sie. §. 3. Eruckene Wiesen und Brach-Felder geben eine gute Weide. §. 4. Die auf den Hügel und grackreichen Bergen ist die beste. Diefse Felder werden zu zeiten auch darzu gebraucht. §. 5. Stoppel-Felder schlagen den Schaafen wohl zu. §. 6. Bequeme Zeit zum Austreiben. §. 7. Sonnenhitze taugt nicht vor sie.

### §. 1.

**W**er in der Einbildung stehet / oder sich mit der süßen Hoffnung schmeichelt / aus seiner Schäferey einen guten Genuß und stattlichen Gewinn zu ziehen / der muß vor allen Dingen / der nothwendigsten Vorsorg / um gut gesundes Futter und Weide / nicht verpassen. Dann wie bey allem andern Vieh die Natur gleichsam den Contract gemacht: Ich gebe / daß ich nehme: Also hat sie auch hier dieses / als eine wichtige Pflicht / dem Eigenthums-Herrn der Schaaf zu bedenen eingebunden. Wer nun diesem vernünftigen Rath folget / der wird das zum Vortheil haben / daß ihn das danckbare Schäflein nimmermehr / wegen der genossenen Gurrhaten / wird betrüglich anführen / oder in Schaden bringen.

§. 2. Man hat aber bey der Schaaf-Weide fleißig in Obacht zu nehmen / was man vor Dörtern darzu wehlen

soll / und ob sie mit der Natur der Schaaf übereinkommen / oder ob sie selbigen mehr schädlich als nützlich wären. Dahero / weil die Erfahrung giebt / daß morastige nasse und sumpfige Dörtern / den vor sich stüßigen Schaaf / wenig Nutzen bringen / so wohl als diejenige Brach-Felder / da es gar zu viel Feld-Mäuse giebt / so ist dieses eine gemeine Observation / daß man sich vor dergleichen Dörtern hüten soll. Wäre es aber Sache / daß man keine andere Abwechslung in der Weide / als diese feuchte und wässrige Gründe und Wiesen hätte / die man mit den Schaaf / aus Noth / zu Zeiten besuchen müste / so soll man doch solches niemahls bey nassem / sondern / so viel nur möglich ist / bey dürrem Wetter / und etwann um den Mittag herum thun / da die Schaaf ohnedem zu träncken sind; auf diese Weise hat man sich nicht so leichtlich zu befürchten / daß die Schaaf eglicht oder Lungen sich rig werden / wie sonst gerne zu geschehen pfleget / dieweil sie nicht in so großem Überfluß / sondern mehrentheils zur Nothdurfft / die wegen der Hitze ohnedem abgenommene Feuchtigkeiten / in sich sauffen und ziehen. Was aber mit doornichten Stauden und mit Nessel und Disteln bewachsene Dörtern anbetrifft / so ist es eine ausgemachte Sache / daß man die Schaaf nicht dorthin treiben soll / dieweil sie dasselbige Zeug fressen / und darnach zuzeiten raudig und schäblich darvon werden: Ja / wo auch dieses schon nicht zu befürchten wäre / so wideräthet es doch die gesunde Vernunft / aus der leicht zu schließen / daß den Schaaf / wann ihre Wolle zeitig ist / so man sie durch Dorn



Dorn-Hecken und Gestrüch treibet/dieselbe ziemlich besrupft und zerzauset werden müste/welches dem Hren einen schlechten Vortheil geben kan.

§. 3. Dabero nun bleiben die truckene hochliegende Wiesen/ und gute Brach-Felder im Frühling und Sommer / vor diese eine bessere Weide / auf denen sie / so wol ihrer Gesundheit mit heilsamen Kräutern/ als auch des Leibes / mit benöthigtem Unterhalt / warten können. Absonderlich aber schlägt ihnen das junge Gras wohl zu/ das auf den Neu-Brüchen Brach-Aeckern/ abgebrannten Herden/ Hecken und dergleichen wächst und hervor sicht : Wie dann die Erfahrung giebt / daß das Fell von einem Schaaf/ so auf guten / starcken/ lettichten und schweren Brach-Feldern gehalten worden / noch eins so schwer ist/ als das Fell von einem andern / das mit etwas geringer und schlechter Weide sich hat behelffen müssen ; und so kan man den Schluß auch auf Fleisch / Unschlitt / Wolle/ &c. machen / in welchen allen jenes besser und gewichtiger wird befunden werden/ als dieses. Deswegen nun soll ein Schäfer/ wo er nun kan / sich dieser Weide / so lang die Felder brach liegen / das ist / den Sommer und Frühling über/ dann im Herbst/ etwann vor oder nach Bartholomai ohngefehr/ besäet man sie wieder über Winters/ auf das fleißigste bedienen und seinen Schaafen dieses angenehme Futter verschaffen.

§. 4. Sonsten aber ist / insgemein von der Sache zu reden / die Weide auf den Hüaeln und gras-reichen Bergen die beste und zuträglichste Weide / und wird sie billich der in den niedrigen und tieffen Feldern vorgezogen. Dann an diesen Orten wächst ein viel fetteres Gras / als auf bergichten Orten / und wo die Schaafe dahingetrieben werden / so fressen sie nicht nach Hunger/ sondern nach ihrer geizigen Begierde/ so lang und viel hinein / bis sie mehr

als zu viel gesättiget sind. Hieraus nun entstehet gemeinlich unter den Schaafen die Lungen und Leber-Faulung/ die dann endlich die Schaafe den Handel mit der Haut bezahlen heist. Daher dann auch aus eben diesen Ursachen die Schaafe nicht leichtlich auf gewässerte Wiesen / wo Grummat wächst / und nach denselben wieder starckes und tettes Gras nachschiebet/ getrieben werden. Hingegen auf gras-reichen Hügeln hat man sich dieser Gefahr nicht zu besorgen / dann das Gras ist nicht so fett/ sondern etwas spröder und druckner / das Wasser fließet auch stätigs davon ab/ und kan also nicht verschleimt werden / als wol in den Gründen geschieht. Wiewohl es ist wahr/ wann das Gras auf den gebürgigen und hochliegenden Orten ausbrennt und verdorret / so bleibet das Gras/ in niedrigen Thälern und tieffen Feldern / den Schaafen eine gesunde Weide/ doch die Ursachen sind nicht weit zu holen: Dann es wächst zur selben Zeit das Gras nicht so häufig an niedrigen Orten / die viele Feuchtigkeiten werden von der grossen Hitze der Sonnen verzehret und weggenommen/ und bleibet das Gras unverschürt/ trucken und zur Weide nutzlich und bequem.

§. 5. Nach der Erndt / so bald als die Früchte von dem Feld nach Haus geführt worden / schlägt man die Weide auf die abgeschnittene Aecker / oder so genannte Stoppel-Felder / und da wird dann kein Gang Schaaf mehr auf die Wiesen / es müßten dann magere und einmüthige Wiesen sey / getrieben / sondern sie suchen auf diesen Stoppel-Feldern ihre Nahrung / genießen der gesunden Kräuter / und weiden sich auf das niedrigste mit den abgefallnen vollen Aehren; wiewohl doch nicht alle zu diesen letztern ein Belieben haben/ diereil immer ein Schaaf genäschiger / als das andere ist. Und hat man um so viel mehr nöthig diese Weide hoch zu halten / je augenscheinlicher

licher sie den Schaafen zuschlägt / die darvon an Milch / Fleisch und Kräften trefflich zunehmen / daß sie darnach / weil sie sich im Herbst schon ausgefressen haben / desto besser in dem Winter dauern und leben können.

§. 6. Von dem Austreiben aber ist jederzeit in acht zu nehmen / daß das behauete Gras / den Schaafen wenig Nutzen bringe / und deswegen soll auch die Zeit des Austreibens nach diesem Zufall reguliret werden / daß man nemlich / so lang mit dem Austrieb wartet / bis die Sonne die feuchte Tropfen von dem Morgenthau / und den Reiff / der an dem Gras zu hangen pfleget / völlig verzehret / und abgetrocknet hat. Dann wann die Schaaf auf eine Weide kommen / darauf Hainig Thau liegt / (das ist / ein so süßer Thau als das Hönig / den man gar deutlich / wo man ihn von dem Birn-Baum und Holder-Stauden-Blättern / auf welchen er Tropfenweiß lieget / nimmt / seinen süßen Geschmack abgewinnen kan /) so fressen sie begierig / und wo sie darauf zum Wasser kommen / so sauffen sie sich leichtlich zu Schanden. Daß ich nun nichts sage / wie ungesund der Thau an sich selbst seye. Dahero nun bleibet dieses nochmals eine nützliche Erinnerung / daß man sich mit dem Austreiben alsdann in Obacht nehmen soll. Einige schreiben zwar eine gewisse Zeit für / nemlich 2. Stunden nach der Sonnen Aufgang : Allein ich habe es deswegen nicht mögen thun / sondern vielmehr dem eigenen Verstand das Schäfers überlassen wollen / diweil nicht aller Orten diese vorgeschriebene Zeit kan angenommen werden. Dann im Herbst / wo man nicht weit auf die Weide hat / treibet man zwar insgemein nicht so früh / sondern ohngefahr / wann die Sonne herauskoumt / und der Wind den Thau abwehet / das ist / ohngefahr um 7. oder 8. Uhr / nachdem der Tag mehr oder weniger naß und feucht ist : Allein an andern Orten / da man fast eine Meil Wegs die Schaaf auf die Weide treiben muß / müssen die Schaaf auch fast ehe der Tag noch anbricht / getrieben werden / damit sie bald auf die Weide kommen / und sich genussam füttern mögen / zumal / da sie ohnedem / wegen der kurzen Tage und der weiten Zurück-Reise nicht viel Zeit haben / sich lang auf der Weide aufzuhalten.

§. 7. So wohl aber als man sich wegen des Thaus in Obacht zu nehmen hat / so nöthig ist es auch / wegen der bisweilen einfallenden Sonnen-Hitze. Dann da / absonderlich aber in den Hunds-Tagen / ist es gut / wo man die Schaaf in Thäler / schattichte Höher / oder unter grosse schattichte Bäume führet / diweil sie sich vor den Sonnenstrahlen mächtig fürchten / welches auch daher zu ersehen ist / daß sie / wo sie keine Bäume oder Schatten haben / sich selbst über einen Hauffen zusammen dengen / die Köpffe nieder auf die Erde hängen und mit den Leibern sich einen Schatten machen wollen. Und gewislich / die Sache ist nicht ohne Grund / dann weil die Schaaf ohnedem gern hart schnauben und Athem holen / und allerhand Luft-Einflüsse in sich ziehen / so muß ihnen ja die übermäßige Sonnen-Hitze mehr als zu viel beschwerlich und nachtheilig seyn. Deswegen bleibt es darben / man treibe die Schaaf unter einen Schatten / oder man führe sie wieder heim / bis sich die Hitze stößet / und man alsdann bis auf den Abend zu / sie auf die Weide nochmals führen kan. Biweil ein verständiger Schäfer auch in diesem Stück sich leichtlich damit helfen mag / daß er seine Schaaf Vormittag nach Abend / und Nachmittag noch den Morgen oder Mitternächtlchen Seiten treibt / so können sie desto weniger von der Sonnen belästiget werden.

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXIII.

**S**owohl wir von der Weyd-Gerechtigkeit so wohl auf denen Wiesen und Feldern / als auch auf denen Hölzern und Wäldern / theils bey dem 43. Capitel des dritten Buchs / theils auch bey dem 24. in der Abhandlung von denen Waldungen gehandelt / weilen aber jedannoch noch ein und anders / so wir noch nicht völlig beygebracht / angemercket werden kan / der Schaaf-Trieb und die Schaaf-Weyd auch zuweilen etwas besonders hat / als sind wir entschlossen / an gegenwärtiger Stell noch etwas weiters von solcher Materie beyzubringen.

Wird demnach der Schaaf-Trieb oder die Schaaf-Weyde gleich andern / entweder auf einem eigenthümlichen / oder auf einem frembden Grund und Boden exerciret. Jenenfalls ist es ein ausgemachte Sach / daß derjenige / dem solches Eigenthum zusiehet / sich dessen nach seinem Belieben gebrauchen / auch so viel Schaaf / als ihm gefället / darauf treiben lassen kan / l. 21. C. mandat. & l. loci corpus 4. §. Competit. 7. ff. si servit. vindic. Wosern nur nicht ein anderer auch zugleich mit dem Eigenthums-Herzn den Zurrieb hat / angesehen in einer solchen Begebenheit diese Freyheit aufwenigst in so weit eingeschränket werden müste / daß dem andern an seiner Triffte keine Vereschmälerung und Ubersetzung wiederfahren / welchen zufolge dann in der Marck Brandenburg Herkommens / daß keiner mehr Viehs halten darff / als er mit seinem gewonnenen und allda erworbenen Futter auswintern und ausfüttern kan ; Wie dann solches keineswegs mit erkaufftem oder anders wohin geschafftem Futter gestattet wird. Vid. Schepfliz ad Consuetud. Brandenburg. p. 4. tit. 20. n. 5. Conf. not. jurid. ad Cap. 24. §. 5. vers. nicht weniger / 2c. in der Abhandlung von denen Waldungen. f. 834. in f. & f. 835. pr. In diesem Fall aber muß sich ein jeder solcher Schaaf-Weyde gebrauchen / nachdem es ihm anfänglich vergönnet worden / oder nachdem er solches hergebracht und eressen hat. Sintermahlen diese Gerechtigkeit nicht allein durch einen Kauff und Tausch / oder auch in andere Wege (Vid. not. jurid. ad cap. 9. §. 1. Libr. 2.) erworben werden kan / sondern es mag auch solches mittelst der Verjährung beschehen / wann nemlich jemand seine Schaaf so lang als die Recht hierzu erfordern / auf einen frembden Grund und Boden getrieben / mithin sothane Gerechtigkeit hierdurch rechtmässiger Weis eressen hat. l. 1. & 2. C. de Servit. & aqu. Add. Berlich. part. 2. Concl. 49. n. 2. Pantfchmann. qu. 22. n. 36. Cæpoll. de S. P. R. cap. 9. n. 29. Schneidew in ad. pr. Inst. de Servitut. n. 31. Myns. 4. O. 52. Modest. Pistor. V. 1. Conf. 7. qu. 1. n. 1. & Just. Hahn. de Jure Colonar. th. 248. & seqq. zu welcher Verjährung dann nach einiger Rechts-Lehrer Meinung zehn Jahr zwischen denen gegenwärtigen / und zwanzig zwischen denen abwesenden genug sind / Vid. Bachov. ad Treutl. V. 1. disp. 17. th. 8. lit. A. Franzk. ad tit. 1. de Servitut. n. 54. Badius ad l. 14. ff. de servit. & Carpz. Jurispr. for. p. 2. const. 4. def. 8. n. 4. Deren Meinung auch in dem Stand des gemeinen Rechts den besten Stich hält / per l. f. in f. C. de long. temp. præscript. l. un. C. de ulucap. transform. l. pen. C. de servis. & l. 16. C. de usufruct. Add. omnino not. jurid.

M m m m m

ad cap.

ad cap. 9. §. 1. libr. 2. Nach anderer Gutdüncken aber eine solche Zeit / welche über Menschen Gedncken hin aus reicht / darzu erfordert wird / und solches um der Ursach willen / weil diese Dienstbarkeit eine Servitus discontinua ist / und ohne Menschen-Hülff nicht geübet noch gebrauchet werden mag / dergleichen Servituten mit Dienstbarkeiten / ihrer Meinung nach / eine solche lange Zeit erfordern. Vid. DD. ad l. 3. §. 4. ff. de aquas quor. & activ. Add. Schneidew Modestini, Pistor. Pantfchmann. Myns. cit. loc. Vid. tamen Arnold. Vinn. Lib. 1. S. Q. qu. 31. welche Meinung auch heut zu Tag fast allenthalben in Praxi recipirt worden / dergestalten / daß nach derselben nicht allein an denen allerhöchsten Reichs-Verichten / Vid. Gail. 2. O. 66. n. 7. & Mynsing. 4. O. 53. sondern auch fast an allen andern / Ernest. Cothmann. Vol. 4. Resp. 1. n. 177. auch so gar ausser dem Reich. Guid. Pap. dec. 573. n. 2. gesprochen wird. Jedoch will bey sothaner Verjährung ein solcher Gebrauch vonnöthen seyn / den man nicht mit Gewalt / noch heimlich / oder durch Bitt / oder durch sonderbare Vergünstigung erlanget hat / Modestini. Pistor. d. cons. 7. qu. 1. n. 1. und bey dem auch (nach den Cononischen Rechten) bona fides, oder ein guter Glaub gewesen / als ohne welchem sich nichts präscribiren oder verjähren lästet / per cap. f. X. de praescript. Add. Just. Hahn. de Jure Colon. th. 262.

Nachdem aber in denen Rechten versehen / daß man sich mittelst der praescription oder Verjährung nicht mehr zueigenen könne / als man bishero besessen hat / v. l. 1. §. 4. ff. de itin. & cap. 18. X. de praescript. Conf. quoque l. 25. ff. de usucap. als wird bey dem Gebrauch sothane Gerechtigkeit vor allen Dingen zu sehen seyn / was eigentlich ersehen worden. Da dann zu wissen / daß wann jemand den freyen unbeschränkten Gebrauch des Weydgangs auf fremdden Grund und Boden hergebracht / derselbige nicht allein allerhand Art Vieh auf die Weyde gehen lassen könne / arg. l. 23. ff. de S. P. V. & l. 7. pr. ff. commun. praedior. Add. Cœpoll. de S. P. R. c. 9. n. 18. Berlich p. 2. concl. 49. n. 13. & Just. Hahn. de Jure Colon. th. 264. sondern auch der Anzahl halber (ausser was wir gleich im Anfang dieser Anmerkung gemeldet) sich keinen Scrupel machen dürffe. Vid. not. jurid. ad cap. 43. §. 2. Libr. 3. Welches jedoch gleichwohl also zu verstehen / damit kein Mißbrauch hieraus erwachsen / sondern der Grund-Herr die Servitut ertragen / mithin hierdurch die Christliche Lieb nicht verleset werden möge; weswegen er dann zwar so viel Schaaf als er will / auf die Weyde kan treiben lassen / jedoch wird er auch dabey zugleich dieses bedencken / was die Weyde nach Gelegenheit der Zeit erfordert und leiden kan. Eleg. Casp. Klock. Consil. adoptiv. 70. n. 17. 25. & 93. Und dieses muß auch in einer solchen Begebenheit Maß greiffen / wann einem die Weyde mit denen Schaafen vergönnet worden / dann weil diese Wort unbeschräncket und general sind / als kan keine gewisse Zahl hierunter verstanden seyn / sondern es müssen selbige eben die Würckung haben / welche man der Formul mit allen Schaafen / zueignet; Vid. omnino Cothm. consil. 49. n. 71. Vol. 3. woselbst er die Wort mit unsern Schweinen / explicirt / und ausleget; & Klok. dict. Conf. 70. n. 34. & seqq. oder welche man den Worten / mit freyem Gebrauch der Zutz- und Schaafstriffen / zu geben pfleget. v. Roland. Conf. 43. n. 18. V. 1. & Decian. conf. 48. n. 31. lib. 2. angesehen die Wort / mit freyem Gebrauch / alle Maßgebung des Grund-Herrns / so die Servitut zu leiden schul-

dig ist / excludiren und ausschließen. Klock. d. Conf. n. 38. & 40. Eben diese Bewandnuß hat es auch / wann jemand die Schaaf- Triffe zu seiner Schäferey präscribiret hätte / oder mit der Schäferey investirt worden wäre / dann weil das Wort Schäferey dergestalten Universal ist / daß es sowohl eine mehrere als mindere Zahl in sich begreiff / mithin allen künftigen Zuwachs in sich hält / Vid. l. pen. ff. de fund. instr. leg. l. peculium 65. p. 1. ff. de leg. 2. l. 13. pr. ff. de pignor. & §. 18. Just. de legat. Als wird sich derjenige so dergleichen Gerechtigkeit auf diese Weiß erworben / auch hierinnen nicht an eine gewisse Zahl der Schaaf zu binden haben / sondern auch diejenige Schaaf ohnverhindert auf die Weyde schlagen dürfen / die nach der beschriebenen Verjährung oder investitur erst zu der Schäferey gekommen sind. arg. l. 23. ff. de S. P. V. Add. Bartol. in l. fundum. 3. n. 2. ff. de fund. instr. leg. & Kioch. cit. conf. n. 42. 65. vers. quinto. n. 70. & seqq. n. 80. vers. de quo n. 89. vers. verum. & n. 93. Ober gleich sothane Schaaf-Kauffweiß angeschafft / oder auch in Bestand genommen hätte. Immassen es einen als den andern Weg einerley Schäferey verbleibet / arg. l. 76. in verb. tamen & rem eandem, & judicium idem quod iussit. permanere. ibique Bartol. n. 24. ff. de judic. und sothane Schaaf nur vor ein accessorium von der Schäferey zu halten sind / l. rerum mixar. 30. §. f. ff. de usucap. l. 13. pr. ff. de pignor. l. 21. ff. de leg. 1. l. si grege. 22. ff. eod. vornemlich / wann selbige zum Nutzen des Guts angeschaffen und übernommen worden / damit nemlich der Pferch desto mehr vermehret / und selbiger zu der Selber Besserung nützlich gebrauchet und angewendet werden möge / massen dann ohne dem einem jeden Haus-Vatter so viel nachgelassen ist / daß er seine Güther und Gerechtigkeiten / so gut er kan und weiß / gebrauchet mag; zugeschwigen daß derjenige / der auf vorgedachte Weiß eine Gerechtigkeit zugestanden / diese Begebenheit wohl voraus sehen können / wohl folglich aus wenigste stillschweigend darein consentirt hat. arg. l. 28. ff. de V. S. Worzu noch endlich dieses kommet / daß nach dem gemeinen Bahn der Haus-Vätter die ganze Effenz einer Schäferey nicht ein Winterschlag / sondern ein Sommerschlag / Pferch und Triffe bestehen thut. Vid. omnino Klock. d. conf. n. 125. 130 & multis seqq.

Wann aber jemand die Schaaf- Weyd auf einen fremdden Grund und Boden nur in gewisser Maß hingebraht / so muß er auch bey der anfänglich beliebten Anzahl verbleiben / und kan selbige nicht vermehren / ob gleich die Heerd hernach vermehret worden wäre. v. l. 1. §. 18. ff. de aqu. quot. & activ. & l. 12. C. de servit. & aqu. Conf. Hahn. d. Tr. th. 264. & seqq. & Klock. d. conf. n. 60. nec non not. jurid. ad. cap. 43. Libr. 3. Wie er dann auch / ob er gleich die Schaaf- Weyd / an verschiedenen Orten zu besuchen hätte / an denselben keine neue Schäferey / so vorhero nicht gewesen / aufrichten kan. Coler. p. 1. dec. 118. Just. Hahn. th. 266. Speidel. Specul. Jur. voc. Weyd. vers. infelix &c. & vers. imo Dominus &c. & Knipschilt. de Civit. Imp. Lib. 2. c. 7. n. 92. Wofern er sich nicht auch dieses Recht mittelst der praescription erworben hätte / Scheplix ad confuetud. Brandenburg. p. 4. tit. 20. n. 6. oder die Weyd beeder Herrn Vieh ertragen könnte; Speidel. c. l. & Berlich. p. 2. Concl. 49. n. 12.

Es mag aber einer endlich die Schaaf- Weyd hergebracht haben / wie er immer wolle / so ist doch dieses gewiß / daß ihm von dem Grund-Herrn an solcher sei-

ner Gerechtigkeit nichts in Weg geleyet werden könne / sondern vielmehr aller Vorschub zu thun seye / damit er selbige auf die Weis / wie er sie erworben / gebrauchen könne ; welchem zufolge dann selbiger (1.) aus den Wiesen oder Heyden / auf welchen einem andern die Schaaf-Weyde zustehet / keine gebauete Felder oder Aecker / so fern hierdurch der Schaaf-Weyd etwas abgehet machen kan / l. 9. pr. ff. si seruit. vind. l. 7. C. de seruit. l. 15. §. 6. & 7. ff. de usufr. add. Schneidew. ad pr. Inst. de S. P. V. & R. n. 33. 34. & 35. Modestini. Pistor. conf. 14. qu. 1. n. 9. & V. 2. Inst. Hahn. ad. Tr. th. 267. & seqq. & Klock. d. Conf. n. 145. & seqq. in specie v. n. 151. & n. 172. vers. quæ verò hactenus, &c. Sondern er ist vielmehr (2.) gehalten den Vieh-Weg über seine Felder zugestatten / absonderlich wann derjenige / dem die Schaaf-Weyde auf denen darneben gelegenen Wiesen oder Heyden zustehet / seine Schaaf durch keinen andern Weg dahin treiben kan / allermassen ja die klare Rechte vermögen / daß wann jemand etwas vergönnet worden / demselben zugleich alles dasjenige vor mit vergönnet zu halten / ohne welchem er das / was man ihm vergönnet / nicht gebrauchen kan. arg. l. 2. ff. de iurisdic. l. 62. & 56. ff. de Procur. dann / wofern man dieses nicht zugeben wolte / würde die erworbene Gerechtigkeit dem / so sie zustehet / keinen Nutzen bringen. latè Klock. d. Conf. 70. n. 173. & multis seqq. Ob aber der Grund-Herr / welchem solche Grund-Stück eygenthümlich zustehen / auch Macht habe sein Eygenthum zugestehen / und seine Schaaf zugleich mit auf die Weyde gehen zu lassen? Davon ist von uns bey dem 43. Capitel des dritten Buchs gehandelt / und diese Frag in gewisser Mafß bejahet worden / per l. 6. C. de seruit. & aqu. & l. 17. ff. de S. P. R. Add. Matth. Wesenb. p. 3. conf. 113. n. 19. & 43. Bruckmann. conf. 14. n. 25. Vol. 1. Chassanz. ad Conluet. Burgund. rubr. 13. §. 5. verb. si non par. & Coler. p. 1. dec. 228. welche Meynung auch in Praxi recipirt ist / Covarruv. pract. qu. 37. n. 1. tom. 1. & var. resol. lib. 1. c. 17. n. 11. vers. his verò / quæ de iure pascendi. gestalten sonst der Gatt / so zureden / den BIRTH austreiben würde / welches unbillig zuseyn scheinen will. Conf. omnino Klock. d. Conf. 70. n. 97. & seqq. in specie verò n. 116. & n. 120. Wann aber beyde die Weyd miteinander betreiben / soll keinem einig Kranck- und inficirtes Vieh mitgehen zulassen / erlaubet seyn. vid. not. jurid. ad cap. 43. Libr. 3. Conf. l. 13. pr. ff. de A. E. V. can. 16. caus. 24. qu. 3. can. pen. vers. sicut ex una ove morbida. dist. 45. Add. Schneidew. ad pr. Inst. de seruit. n. 41. ibique Gotofr. in Apostill. Harpprecht. ad pr. Iust. d. tit. n. 99. & Joh. Philippi in usu pract. Inst. lib. 2. tit. 3 §. 2. eclog. 24. n. 7. ibi: Aber Kranck und inficirt Vieh seynd bemeldte Dorffschafften auf die Weyde und Felder zutreiben nicht berechtiget / 2c. Worvon in der Chur-Bayerischen Lands-Ordnung. tit. 29. §. 1. Rubr. von der Schaaf-Ordnung / 2c. vers. wurde aber / 2c. allò versehen. Würde aber jemand ein-oder mehr seiner haltenden Schaaf reudig / oder anlauffen / so soll er solche alsobald und zur Stund von den andern / so noch gerecht / und gesund / absondern / und in den nechsten darnach folgenden sechs Tagen / als er dessen Wissen empfangen / entweder aus unserm Fürstenthum der Pfalz / oder aber dermassen absezt und besonder von den Flecken / Orten und Weyd-Gängen / da andere Schaaf gehalten / oder geweidet werden / thun / bey Straff zwanz

zig Gulden / darzu auch solche angebrochene oder ungerechte Schaaf / da die gleich hernach wieder heyl und gerecht worden / ohne der Obrigkeit Vorwissen oder Bewilligung / die solche zuvor durch die hierzu Verordnete nothdürffteiglich beschauen und besichtigen lassen soll / nicht wieder zu den andern gerechten und gesunden Schaafen treiben / bey vorgesetzter Geld-Pœn / und dieser ferneren Straff / daß / wohierdurch seinen Benachbarten an ihren Schaafen einiger Schaden entstehen würde / er ihnen denselben nach der Obrigkeit Erkenntnuß / so weit sich seine Zaab und Güter erstrecken / zu wider Lehren und abzuthun schuldig seyn solle. Und solle disfalls allen Schäfern / Hirten und andern / so in den Gemeinden des Viehs halben sondern Besfahl tragen / bey ihren Pflichten eingebunden seyn / hierauf fleißig acht zu haben / und so bald sie dergleichen ungerechten Schaafs gewahr werden / den Unterthanen / so es zuständig / dessen alsobald (da er es zuvor nicht wüßte) zu warnen ; Und da derselbig Unterthan über solch Verwarnen / oder da er seines ungerechten Guts zuvor wissen gehabt / berührt sein ungerechtes Gut / dieser unserer Satzung nach / nicht von sich aus dem Land / oder besonder gethan / denselben ohne Verzug / bey gedachten ihren Pflichten in gleicher Straff / so gegen ihn / wie den Verbrechern selbst / mit Ernst fürgenommen werden solle / der Obrigkeit jedes Orts anzuzeigen / 2c.

Weilen es auch an einigen Orten ganze Heerden Schaaf gibt / so man Schmier-Vieh / oder Schmier-Schaaf nennet / als ist zu wissen / daß man selbige gleicher Gestalt dahin / wo rein Vieh ist / nicht treiben darf / davon in der Mecklenburgischen Policey-Ordnung solandes versehen : Weil eine gemeine Klag ist / daß etliche auf dem Land Schmier- und unreine Schaaf halten / dadurch die Triffte und Weyd als so vergiffret / und beschmeißt / und daß solches je länger je weiter von einem Orth zu dem andern kömmt / und der Nachbarn gesunde Schaaf / durch die unsaubere untüchtig gemacht werden ; Als befehlen wir gnädig / es wolle ein jeder / der anjezo Schmier-Schaaf hält / selber bedencken / daß es dem gemeinen Nutz zuträglicher / daß reine und nicht Schmier-Schaaf gehalten werden / die weil die Wolle von denselben nicht so gut / als von den reinen Schaafen / das Fleisch auch unsauber und ungesund / und die Schmier-Schaaf ihrer Kranckheit halber / nicht so lang stehen sollen als die andern / und derowegen zum förderlichsten / die hinweg thun und abschaffen. Add. Friesch. ad Besold. Continuat. voc. Schmier-Vieh / Schmier-Schaaf / 2c. Nachdem wir nun bisshero von dem Schaaf Trieb auf frembde Felder gehandelt / und wie derselbige zu bestellen / gesaget haben. Als entstehet ferner diese Frag : Wann solcher Schaaf Trieb jemanden nur bis auf eine gewisse Zahl vergönnet worden / selbiger aber diese Zahl überschritten / und mehr Schaaf / als er gefolle / dahin getrieben hat / ob er sich hierdurch der Schaaf-Weyde verlustiget machen. Welche Frag mit Nein zu beantworten / per l. 11. ff. quemadm. seruit. amitt. l. 1. §. 18. ff. de aqu. quotid. & activ. sondern es ist ihm aufzulegen / daß er nicht mehr Schaaf / als anfänglich bedungen worden / auf die Weyde gehen lasse. Add. Speidel. Specul. Jur. voc. voc. Weyd / Weyd-Gang vers. si alicui. & Iust. Hahn.



Hahn, de Jure colon, th. 281, ein anders war es / wann jemand Röhre oder Koss auf die Weyde getrieben hätte / da ihm selbige nur vor seine Schaafe gestattet worden / und er sich dessen / ohnangehen ihn der Grund-Herr davon abgemahnet / nicht bey Zeiten enthalten wolte. l. 18. pr. ff. quemadm. servit. amitt. oder / wann jemand nur zu gewissen Zeiten / und an einem gewissen Ort sich solcher Weyde gebrauchen darff / selbiger hingegen ein andere Zeit und einen andern Ort erwählet hat / l. 10. §. 1. l. & 18. ff. quemadm. servit. amitt. gestalteten in diesen beyden Fällen die Weydgerechtigkeit verlohren gienge Vid. Hahn, c. l. wiewohlen dieses andern etwas hart anscheinen will. Speidel, c. l. vers. quid autem dicendum, &c. in fin.

Unmittelst kan diese Gerechtigkeit / so fern jemand in dessen Gebrauch angefochten wird / auf verschiedene Weise defendiret werden / davon bey dem Hahnio, c. Tr. th. 277. & seqq. nachzulesen ist / auch so gar eigenmächtig / angesehen es unverwehret / Gewalt mit Gewalt zu vertreiben / und denjenigen / der uns in unserer Gerechtigkeit turbiren / oder derselben gar entsetzen will / mit Gegengewalt davon abzuhalten / auch / so er vielleicht den Ort / darinnen wir den Schaafe-Tritt hergebracht / veräuñet / solchen Zaun hinwieder abzu thun und weg zu hauen / arg. l. 1. §. 27. ff. de vi & vi arm. l. 3. ff. de J. & J. l. 1. C. unde vi. & t. t. C. quando lic. uncuque se sine jud. vind. Add. Jason. in l. 2. n. 100. ff. de Flumin. Bartol. ad l. 7. §. bellissimè ff. quod vi aut clam. Klock. consil. adoptiv. 70. n. 202. & seqq. Schneidew. ad p. 2. Inst. de Servitut. P. V. & R. n. 15. & Strw. de Vind. et. privata, cap. 6. aph. 8. Welches Mittel auch unterweilen / wann der Gegenpart an Gewalt nicht überlegen / am allerbequemsten ist / angesehen man hierdurch mit kurzer Hand dasjenige erlanget / was man sonst vor Gericht ohne arossen Unkosten und Zeitverlierung nicht leicht hätte bekommen können arg. l. 1. C. quand. restit. in integr. necess. non est. Add. Oberrecht. Tr. de Jurisdickt. lib. 3. c. 15. n. 9. Wiewohlen es auch zuweilen / wann man nemlich seinen Zweck nicht wohl / oder sonder grosse Gefahr erreichen kan / rathamer ist / daß man von diesem Mittel abstehe. Oldendorp. Class. art. 2. act. 10. n. 6. & Oettinger de Jure limit. lib. 1. cap. 9. lit. W. Wann aber diese Gerechtigkeit vor Gericht strittig gemacht wird / muß selbige von dem / der sie zu behaupten begehret / rechtmässig mit allen ihren Eigenschaften erwiesen werden / gestalten dann / wann die geringste darzu gehörige Eigenschaft abgehet / die ganze Verjährung vor null und nichtig gehalten wird. Balb. de praescript. p. 3. qu. 3. n. 7. & 8. Von dem Beweisethum selbsten aber / und wie derselbige zu führen / ist bey dem Mynl. 1. O. 30 und Justo Hahn. c. Tr. th. 282. Desgleichen / ob die gemeinds-Leuth in Erweisung der Gemeinds-Weyd vor eächteige Gezeugen zu halten / bey dem Cæpoll. de S. P. R. c. 9. n. 25. & seqq. Schneidew. ad §. universitatis, 6. n. 5. l. de R. D. Modestini. Pistor. conf. 7. n. 24. & seqq. V. 1. Felin. in cap. insuper, n. 1. & seqq. X. de Testib. & Henning. Coden. conf. 75. n. 9. & seqq. weitläufftig nachzulesen / welche Doctores diese zu letzt proponirte Frag um deswillen mit Nein beantworten / weisen an der Gemeinds-Weyd ein jeder unter den Gemeinds-Leuthen einen Nutzen zu hoffen hat / wohl folglich selbige in ihrer eigenen Sache Zeugen abgeben thäten /

weiches aber die Rechte nicht zulassen Testib. l. 10. ff. de Wien nun vorberührter massen derjenige / welchem der Schaafe-Trieb auf einem frembden Guth zustehet / an dem Gebrauch solcher Gerechtigkeit nicht zu hindern. Also soll er sich auch derselben im Gegenschlag pfleglichen / und dergestalten gebrauchen / damit der Grund-Herr über die Bedungene Maß nicht beschwehret werde. l. 9. ff. de Servit. Add. not. jurid. ad cap. 43. L. 3. Weld ein Zufolge dann ihm nicht erlaubt ist / sothane Schaafe Weyd ändern / viel weniger aber denen Röhren- und Ochsen-Hirten zu verlehnen / und dieses nicht allein darum / weil unter der Schaafe- und Ochsen-Weyd ein großer Unterschied ist. vid. Cæpoll. de S. P. R. c. 9. n. 17. Schneidew. ad pr. J. de servit. n. 31. & Harppr. ibid. n. 112. sondern auch weil es der Natur und Eigenschaft der servituten ganz zu wider / solche auf andere Fall und Vieh zu ziehen / zu geschweigen / daß selbige ohne dem auffer und ohne dem Guth absonderlich nicht verpacht werden können. l. 14. ff. de Servitut. l. 20. §. 2. ff. de S. P. V. l. 34. seqq. ff. de S. P. R. Dabero dann in der gleichen Begebenheit die Juristische Facultät zu Leipzig Anno 1646. bey dem Carpovio. p. 2. decil. 106. n. 17. also gesprochen: Will einer von Adel / so bey dieser Stade zwey Ritter-Güter in Besiz hat / auf euren Wiesen / welche unter das eine Gut / so gar verwüstet / gehörig / sich der Zütung mit seinen Schaaften von Michaelis bis Quasimodogeniti anmassen / die ihr ihm auch dirmahlen nicht strittig zu machen gemeint. Es unterstehet sich aber derselbige bemeldte Zütung auch den Fleischern und Pohnischen Ochsen-Zändlern zuvermiethen / so ihr aber nicht gestatten wollet. Ob nun wohl ersmeldter von Adel das Jus pacendi auf euren Wiesen mit den Schaaften beybringen / und vorgeben möchte / daß denen Wiesen ganz zuträglich und nuzlich / wann sie mit Röhren oder Ochsen betrieben werden. Dennoch aber / und dieweil die Natur und Eigenschaft der Servituten ganz zu wider solche auf andere Fälle und Vieh zuziehen / dieselbe auch sonst / wann sie reales auffer und ohne dem Guth absonderlich nicht verpachtet noch vermietet werden können / und dirmahlen nicht was nuzlichen / sondern vielmehr zulässlichen / zu beobachten. So ist demnach oberwehnter von Adel die Zütung auf euren Wiesen / ändern zuvermiethen / und Pohnische Ochsen darauf treiben zu lassen nicht befüget / noch ihr ihnen dasselbige zu gestatten schuldig / B. R. R. Conf. Carpov. dict. decil. 106. per tot. & Joh. Philippi in usu Bract. Inst. lib. 2. tit. 3. §. 2. eclog. 25.

Wer aber solchen Schaafe-Trieb nicht rechtmässig hergebracht / kan sich auch dessen auf einem frembden Guth nicht anmassen Schneidew. ad pr. Inst. de servit. n. 31. auffer daß an einigen Orten in der Graffschafft Schwarzenburg / einigen Unterthanen so viel vergönnet ist / daß sie nach denen Zuben-Landes / ein gewisse Zahl Schaafe in frembde Felter treiben dürfen / ob gleich die Edelleuth und Nach-abern mit der Weydgerechtigkeit selbiger Orten investiret worden. Welches man Schaafe-Schäferey / oder Schaafe-Triebe zu nennen pfleget. Darvon zu lesen Ahasverus Fritsch. ad Speidel. hac voce.

Das

## Das LXIV. Capitel.

## Von der Winterung der Schaaf.

## Inhalt.

- §. 1. Vorforge wegen der Winterung wird recommendiret.  
 §. 2. Anzahl der Schaaf ist nach der Proportion des Futters einzurichten. §. 3. Kennzeichen der Schaaf / die den Winter vermutlich dauern werde. §. 4. Schlechte und gute Fütterung wird beschrieben. §. 5. Austrieb auf die Saamen-Feld etc. an / ist den Schaafen im Winter angenehm.  
 §. 6. Was noch übrig/wird kurz angebenkt.

## §. 1.

**M**an nun die Schaaf den Sommer über so sind gehalten / geweidet und gefüttert worden / so hat ein Haus-Vatter sich vorher allgemach die Rechnung auf die Winterung zu machen / das ist / er muß überlegen / ob / und wie er seinen Schaaf den bald angehenden ganzen Winter über genugsames Futter verschaffen möge / damit sie desto besser den Winter durchdauern mögen. Dann wer sie gar zu schlecht überwintern und Noth leiden lassen will / der mag sich auch nicht beschwehren / wo er seine Anzahl nicht mehr complet bey dem Ausgang des Winters finden und haben wird.

§. 2. Nun ist zwar in diesem Stück nachfolgende Regel trefflich gut: Man soll nicht mehr Schaaf halten / als das Futter / so man hat / leiden will. Und gewislich wer seine Schaaf des Winters / nicht nach dem Maas / und der Proportion des Futters eintheilet / der ist eher Auslachens / als Erbarmens werth. Dann so man mehr im Stall unterhalten und nehmen will / als man auswintern und im Futter erhalten kan / so ist es / ohne einigen Streit / ein gewisses Kennzeichen des Unverständes / durch welchen man sich betheuern lassen / nur blindlings in einer solchen Sache zu verfahren / auf welche doch die Erhaltung und der Ruin der ganzen Heerde meistens beruhet.

§. 3. Allein die Wahrheit zu sagen / so kommt die Sache darauf nicht eben ganz und gar / oder hauptsächlich an / sondern es wird auch erfordert / daß man wisse / was man vor Schaaf überwintern wolle / diereil nicht alle und jede darzu tauglich sind. r. Nun haben zwar verschiedene Männer diesen Anschlag an die Hand gegeben: Man soll um Martini die Schaaf nacheinander aus dem Stall zehlen / und ihnen allen den Schwanz begreifen / welche ihn nun gebogen / krumm oder knöpfig haben / dieselbe soll man in eine sondere Hirt beyseits thun / und bald verkaufen / diereil sie den Winter schwerlich überstehen werden; welche aber gerade Schweiflein haben / die soll man hernach den Winter durch behalten: Sie haben es aber hierden nicht gelassen / sondern sich auch auf die Erfahrung beruffen / die darinnen bestehen soll / daß man / wo man ein solches krummschweifichtes Schaaf abtöden wolte / deutlich und leichtlich sehen und spüren würde / daß sein Ingeveid nicht frisch noch gesund gewesen seye: Allein ich muß bekennen / daß ich mich weder dieses Vortheils bedienet / noch jemand erfahren habe / der sich dessen bedienet hätte. Daher nun lasse ich ihn in seinem Werth und Unwerth beruhen: Halte aber dar-

für / daß nachfolgender Vorschlag nicht zu verwerffen seye / diereil ihm die öfters wohl angeschlagene Erfahrung eine ziemliche Auctorität zuwegen bringt. Er kommt aber darauf an: Man läst so wohl von den alten und Zeit-Schaafen / als auch von den Lämmern und Jährlingen / von jeder Gattung / ein Stück mekeln und abstechen / und siehet fleissig nach / wie ihr Ingeveid beschaffen seye / ob ihm etwas fehl / oder nicht / findet man nun einen Fehler daran / so läst man nochmahlen ein solches Stück mekeln um zu sehen / ob es auch an diesem sich finde / und so kan man die Probe auch wol biß zum dritten mahl wiederholen / damit man desto mehr versichert mögte seyn / wie es mit den Schaafen stehe. Sollte es nun geschehen / daß so viel / als man gestochen / oder doch die meisten / anbrüchig wären / so ist der Schluß alsobald auf dieganze Heerde zu machen. Deswegen nun wird es alsdann am besten seyn / noch vor Wintersse an den Mann zu bringen / damit man nicht / ob man sie etwann schon den Winter durchbringen mögte / allererst im Frühling / nach vielen auf das Futter verwendeten Unkosten / das peccatet oder milerere singen müsse.

§. 4. Nach dieser geschehenen Wahl kan man mit der Winterung unterschiedlich verfahren / nachdem man die Schaaf schlecht oder wohl zu halten Willens und Vermögens ist. Etliche lesen im Herbst von den Ulmen-Pappel-Eschen und dergleichen Bäumen das Laub auf / und geben es gedörret den Schaafen / den Winter über in Bahren / oder in der Rauffen fürtheils Bahren überwintern ihre Vierhschaulichte Schaaf / wo sie ohnedem grossen Ueberfluß am Stroh haben / ganz und gar mit Erbsen oder Roggen-Stroh: An andern Orten schneidet man ihnen Halm / biß sie Lammern / oder biß auf Liechtmess / da man dann / wo man siehet / daß man mit dem Futter auskommen kan / das kurze unter dem langen Futter allererst herzugeben pflegt. Das Gersten-Strah fressen sie an den schlechten Orten nicht gerne / sie stören zwar darinnen herum / allein sie thun ihm doch keinen grossen Schaden / aber an andern Orten / da die Felder fetter und schwerer sind / und unter dem Stroh allerhand dürres Gras ist / als Voel-Heu / und dergleichen grünes Gezeug / so auf den Aekern wächst / da klauen die Schaaf lieber darinnen als bey uns / da es ganz leer und bloß ist. Daher ist es am besten / wo man ihnen Grammet und Heu-Futter giebt / diereil es doch einmahl dabei bleibt / daß sie mit Weizen-Linsen- und Gersten-Stroh schlechtlich / mit Haber-Stroh aber schädlich gefüttert werden / indem sie eglicht davon zu werden aewohnet sind.

§. 5. Weil aber den Winter über nicht jederzeit tieffer Schnee auf den Feldern lieget / noch die übermäßige Kälte Vieh- und Menschen zu sehr beschwerlich ist / sondern sich bißweilen bloße Plätze / darauf kein Schnee lieget / durch der Sonnen Strahlen entdecket zeigen / so thut man alsdann nicht unrecht / wo man / das Futter zu ersparen / die Schaaf dahin treibet: Zumahl da sich die Schaaf auf den grünen Saamen / Herden / Hügel und Bergen / von denen die Sonne den Schnee bald wegsecken kan / überaus wohl ergötzen und erfreuen. Nur muß ein Schäfer in acht nehmen / daß er

M m m m m z

die

die Schaaf nicht auf den Winter-Saamen treibe/ wann die Erde weich / los und lotter ist / dann sonst würden sie nicht nur das Grüne von dem Saamen ansbeissen/ sondern selbigen theils zu tief in die Erden treten / theils mit sammt der Wurzel her ausreisen / dadurch dann ein grosser Schade verursacht würde / sondern er soll es thun / wann es im Winter gefroren hat / da dann von diesen nachtheiligen Sachen hernach keines zu befürchten ist / ob schon die Schaaf auf die gefrorene / aber doch mit keinem Schnee überogene Saat / getrieben werden. Ist es aber Sache / daß sie wegen des groß und tiefen Schnees nicht ausgeführt werden können / so mag ein jeder selbige / nach seinem Vermögen / und nach der Erglichkeit seines Futters / alle Tag drey mal / des Morgens / am Mittag / und Abends versorgen ; dann hier ist nichts vorzuschreiben / ausser dieses / je besser Futter / je leichter läßt sich wintern.

§. 6. Im übrigen / bleibet / wie bey dem andern Vieh / also auch hier die Verwahrung der Schaaf vor aller Kälte / auf das beste recommendiret : Wie auch / daß man sie zu Zeiten ohne dem Austrieb / obschon nicht

weit / doch nur etwas aus dem Stall lassen soll ; absonderlich aber ist monatlich des Saagens nicht zu vergessen / durch welches ihnen aller Eckel über dem gewöhnlichen Futter / und andere verdriessliche kränckliche Anfälle / benommen wird.

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXIV.

**U**on Fütterung der Schaaf / und daß an vielen Orten niemand mehr Schaaf halten darff / als man mit seinem Futter auswintern kan / Vid. not. jurid. ad Cap. 31. 5. Libr. Von den Mängeln und Fehlern der erkauften Schaaf aber / Vid. not. jurid. ad Cap. 30. h. Libr. Und endlich / was zuthun / wann man auf ein fremdes Gut die Schaaf treibt / und selbige daselbst zu Schaden weyden lässe. Vid. not. jurid. ad Cap. 3. Libr. 3.

## Das LXV. Capitel.

### Von dem Widder und von den Mutter-Schaafen.

#### Inhalt.

§. 1. Und §. 2. Wie der Widder aussehen soll. §. 3. Ob man auch auf die Farbe seiner Zungen Achtung geben müsse. §. 4. Unterschied der Gehörneten und Ungehörneten / und welche die besten. §. 5. Mittel / durch welche die stössiige Widder zu zähmen. §. 6. Wie den untüchtigen Jungen Widder zu beißen. §. 7. Wie viel ein guter Widder Schaaf versehen könne. Ist zur selben Zeit wohl zu warten.

§. 1.

**I**n einer Heerde Schaaf präsentiret der Widder die vornehmste Person / nemlich den Mann / und also muß man / wo man nur kan / nichts verachten / was etwann an der äußerlichen Gestalt / zu seinem Ansehen dienen mögte. Dahero sind auch diejenigen so höhnisch eben nicht durch zu sehen / die so sorgfältig angewiesen haben / wie der Widder aussehen soll / dann was sie gethan haben / was in ihren Augen etwas nothwendiges / und also sich zeigen mußten auch nachfolgende Requisita eines Widders ; daß er nemlich einen hohen Leib / einen langen dicken Schwanz / breite Stirn / schwärzlichte Augen / dicke Wölk / weite Ohren / breite Brust / aufgezoenen Bauch / grosse Hoden / gekrümmte oder eingebogene Hörner / etc. solte haben / diese mußten so viel als nothwendige Erinnerungen gelten.

§. 2. Doch was ist es viel Wunder / daß die neuen Scribenten sich darum so genau bekümmern / da doch schon Columella in seinem VII. Buch im 3. Cap. de Re Rustica ihnen voraeqanaen / wann er schreibt : *Habitus Arietis maximè probatur, cum est altus, atque procerus, ventre promisso, atque lanato, cauda longissima, dentisque velleris fronte lata, testibus amplis incortis cornibus, &c.* Woher es dann auch von den meisten ist genommen worden. Unter dessen giebt es doch selten Gelegenheit / daß

man alles beisammen antreffen kan ; doch wer nur was / oder das meiste hat / der bleibet alsdann vor andern / die von schlechteren Ansehen sind / der beste Widder.

§. 3. Hat man sich nun wegen der Güte des Widders durch eine solche Wahl versichert / so ist billig / daß man auch in andern Stücken nicht zu sicher gehe / sondern sich vorsehe / als da ist : Ob er im Mund / am Gaumen / und unter oder ober der Zungen schwarz / rothe oder braune Flecken habe : Dann es giebt es die Erfahrung / daß ob schon die Mutter-Schaaf von der schönsten weissen und anderer Farbe sind / und dahero auch die Lämmer / aller Vermuthung nach / gleich gefärbet fallen solten / dannoch öfters dieselbe ganz und gar aus der Art schlagen / und andere Farben / als ihre Mutter haben an sich nehmen / fraget man nun Columellam in dem vor angezogenen Ort / was die Ursach dieses Unterschiedes seye / so giebt er diese Nachricht : *Si in Ariete palatum atque lingua non concolor est, sed hæ corporis partes nigrae aut maculosae sunt pulla etiam vel varia nascitur proles, idque inter cætera talibus numeris significavit Virgilius :*

*Illum autem, (quamvis aries sit candidus ipse)*

*Nigra subest udo tantum cui Lingva palato.*

*Rejice, ne maculis infuscet vellera pullis Nascantum.*

Kommt also der ganze Handel darauf an / daß die Widder / ob sie sonst am ganzen Leib von weisser Wolle und Farbe sind / wo nicht auch die Zunge gleich gefärbet ist / einig und allein Uria die seyen / warum die gefallene Lämmer nicht nach der Alten Art gerathen wolten. Dahero nun / wo ein Haus-Batter an weiswollichten Schaafen / seine vernünftige Freude hat / so muß er zusehen / daß ausser dem Leib / der Widder auch an

an der Zunge weiß seye / so kan und wird er weisse Lämmer meistens zeugen : Da hingegen diejenigen / so gang schwarze oder grau geprenckelte Zungen haben / auch schwarze oder grau geprenckelte Lämmer bringen / von denen man aber nicht so viel Wort / als von den weissen / zu machen gewohnt ist.

§. 4. Sonsten ist auch noch ein Unterschied unter den Widder / dann etliche sind gehörnet / etliche aber nicht. Sene / ob sie schon deswegen geliebet werden / daß sie nicht stößig / und also bey der Heerde weniger gefährlich / zu halten sind / als diese / so werden sie doch im Gegentheil scheel angesehen / daß sie gemeinlich so unbeherrgt zum Kämpfen und wie Columella redet / in Venere mitiores, zur Zucht nicht so wohl tauglich seyen. Diese aber / weil sie wissen / daß sie von der Natur mit ansehnlichen Waffen versehen sind / so machen sie sich auch deswegen breit / und lassen nicht leichtlich einen andern Nebenbuhler zu Zeit der Zulassung bey der Heerde kommen / so lang sie noch Lust und Begierde nach den Schaafen haben : Ausser dem sind sie viel geiler / hitziger und tauglicher dem Werk obzuliegen als die andern Ungehörnte. Und deswegen hält man auch gemeinlich weniger von diesen letztern / als von jenen.

§. 5. Weil nun die gehörnte Stier mit ihrem unbändigen Stossen / leichtlich Verdruß und Schaden erwecken können / Und doch wegen ihrer guten Geschicklichkeit zu dem Amt / nicht wohl abgeschaffet werden können / so hat man einige Mittel ausgedacht / durch welche er kan bezähmet / gebändiget und also von der wichtigen Beschuldigung / daß er mit den Hörnern gar zu gefährlich um sich stöße / frey und loß gesprochen werden. Es sind zwar selbige nicht allererst erfunden / und ausgefunden / sondern schon längst von Columella an die Hand gegeben worden : Allein das Alter schadet ihnen nichts / sondern weil sie tauglich sind / so werden und bleiben sie darwider recommendiret. Sie lauten aber also : Die Hirten vertreiben die Stößigkeit der Widder also : Sie nehmen ein starkes Bretlein / eines Werckschuhes breit und lang / dieses beschlagen sie mit spizigen Stacheln oder scharffen kurzen Nägeln / und machen es ihm an die Stirne vest an / daß die beschlagene Seite neimwärts kommt : Wann er nun seiner alten Gewohnheit nach stossen und andere verjagen will / so stößt / trifft und verlegt er sich selber. Durch dieses Mittel wird er geschreckt / daß er ins künftige nicht leichtlich wieder auf seine alte Gewohnheit kommen / sondern es gerne unterlassen wird. Epicharmus, der Syracusaner will / man soll ihm / wann er unbändig und unnütz wäre / ein Loch nechst dem Ohr durch die beyde Hörner bohren / so werde ihm die wilde Art vergehen. Andere von den Neuern rathen / man sollte ihm / auf diesem Fall / nur oben etwas von seinen Hörnern wegfeilen oder nehmen / so würde dem Ubel auch geholfen / und der Widder gebändiget seyn.

§. 6. Sientmal aber auch dieses nichts neues ist / daß nemlich bisweilen ein Widder faul / schwach / und zur Zulassung ungeschickt werde / der doch noch bey seinen besten Jahren ist / so ist vonnöthen seiner Natur / auf sich ereignendem Fall / mit solchen Mitteln zu Hülffe zu kommen / die zur Unkeuschheit treiben und reizen / als da sind / Sals / Bollen / Stendel / Burg und dergleichen / Die man unter sein gewöhnliches Essen und Futter

mischen kan : Wiewohl ich gestehen muß / daß es besser seye / wo man dieser Handel nicht gebraucht / sondern einen Widder / den die Hitze seiner eigenen Natur genugsam brünstig und zur Zucht tauglich macht / unter die Heerde lassen kan.

§. 7. Im übrigen ist es bekannt / daß ein Widder über 60. oder 70. Schaafe nicht versehen kan / und deswegen ist auch bey der Heerde der Status so einzurichten / damit den Schaafen nicht zu wenig geschehe / von dem Widder aber nicht zu viel und über sein Vermögen gefordert werde. Ist man aber so discret, und wartet / ehe die Zeit der Belegung oder der Zulassung völlig herkommt / etwann ein paar Monat vorher den Widder besser / als man sonst gewohnt war / den man doch beständig um diese Zeit mit Futter reichlicher versehen soll / so wird er auch mit unverdrossenem und muthigem Kamme / dem Herrn dargegen danckbar seyn.

## Rechts Anmerkungen.

Ad Cap. LXV.

**W**eilen der Widder der Mann der Schaafe genennet wird / als kan ich nicht umbin / aus des seligen Herrn Harsdörffers Schauplag Lust und Lehrreicher Geschichte nachfolgende Begebenheit bey dieser Gelegenheit anumercken : Es verhält sich aber selbige also : Ein Kauffmann sendet eine Heerd Schaaf über Meer. In dem Schiff schläfft der Steuer Mann / und ein Widder darunter stößet ihn mit den Hörnern / daß er sich im Schlaff darüber erzürnet / und den Widder in das Wasser wirfft. Als solches die Schaafe gesehen / sind sie alle hernach gesprungen und ersoffen / der Kauff Mann will seine Schaafe bezahlet haben / der Steuer Mann aber will mehr nicht als den Widder gut machen / weil er die Schaafe nicht verlohret : Fraget sich demnach was hierinnen zu thun seye ? Bey dieser Begebenheit nun ist darvor zu halten / daß der Steuer Mann dem Kauff Mann die Schaafe gut thun müsse / dann weil er den Widder in das Wasser geworffen / so hat er hierdurch verursacht / daß die ganze Heerd Schaaf ihrem Mann nachgefolget und sich aus einem natürlichen Antriebe ins Wasser gestürzet hat / welches sonst / wann der Widder im Schiff verblieben / nicht geschehen wäre. Nun aber geben die Rechte klare Maas / daß derjenige / welcher Unschick und Gelegenheit zu einem Schaden gibt / eben darvor zu halten seye / gleich ob er den Schaden selbst gethan hätte. v. §. 10. Inst de L. Aquil. l. 30. §. 3. l. 44. §. 1. l. 45. pr. ff. eod. l. 9. ff. ad L. Jul. de adult. Add. Alciat. ad l. 5. ff. de J. & J. n. 14. & seqq. Vigel. Dialéct. jur. loc. à caul. effic. reg. 2. & B. Do. Hammer in Dissertat. Perez. ad libr. 3. Cod. tit. 28. & seqq. Coroll. 1. in fin. Dissent. Abele in Metamorphos. p. 1. cal. 122. Von denen stößigen Widder / und wer den durch selbigen zugefügten Schaden abzutragen ? vid. not. jurid. ad cap. 10. §. f. h. libr. nec non ad cap. 3.

§. f. Libr. IV. Add. l. 1. §. 11. ff. si. quod dep. p. v. fec. dic.

\*\*\*

Das

## Das LXVI. Capitel.

Von den Mutter-Schaaßen und von der Zeit  
der Zulassung.

## Innhalt:

- §. 1. Welches die Mutter-Schaaße / ihr richtiges Alter zum Belegen. §. 2. Werden nach dem 7. Jahr vor untauglich gehalten. §. 3. Das richtige Alter des Widder / die beste Zeit des Jahres zum Belegen. §. 4. Was sonst darben zu beobachten. §. 5. Donner-Wetter schadet den trächtigen Schaaßen. §. 6. Ihre Fruchtbarkeit und dero Ursachen. §. 7. Auf treuende und gebährende Schaaß ist Acht zu haben.

## §. 1.

**M**utter-Schaaße nennet man diejenige / die nach dem andern Jahr ihres Alters zu dem Widder gelassen / und also tüchtig gemacht werden / daß sie anderer jungen Schaaßen Mütter heißen mögen. Andere geben ihnen auch den Namen der Zeit-Schaaße; Dann nach zweyen vollendeten Jahren ist gleichsam ihre Zeit zum Belegen dar / wie es dann auch bey uns durchgehends so gehalten wird. Dann ob schon einige in der Meinung gestanden sind / daß es zur Trächtigkeit wäre / wann sie allererst im vierten Jahr zur Zucht angewöhnet würden / so haben sie doch niemals einen durchgehenden Beyfall gefunden / indem ihre Motive / daß sie nehmlich vor dem vierten Jahr zur Zucht noch nicht tüchtig seyen / dieweil sie den Schaaßen den völligen Zug noch nicht geben könnten / von der Erfahrung genugsam widerlegt worden. Dahero bleibet man jezo bey der alten Gewonheit / und achtet die Schaaße alsobald von dem andern Jahr an bis in das siebende für capabel die Stelle der Mutter-Schaaße / mit gutem Vortheil des Herrn / zu versehen.

§. 2. Nach dieser Zeit / ehe der Winter noch recht angezogen kommt / wird bey der sonst jährlich gewöhnlichen Schaaß-Musterung / die über das siebende Jahr gehende Anzahl der Mutter-Schaaße ausgesondert / und ausgegangen / die man hernach entweder in die Mastung bringt / und mit gutem Futter / oder mit der Stoppel-Weide / fett zu machen / oder aber an andere zu verkaufen sucht. Dann über das siebende Jahr / halten die Schäfer insgemein darfür / ist nicht viel mehr Besens von ihnen zu machen / und ob schon einige über diese Jahr / bis etwann in das zehende oder auch noch höher trächtig gewesen sind / so läßt sich doch davon auf alle andere kein Schluß nicht machen.

§. 3. Zwischen diesem Alter nun belegen man die Schaaße / das ist / man läßt den Widder unter sie / damit sie von ihm mögten trächtig werden / und ist es gut / wo der Widder auch sein drittes Jahr völlig erreicht hat / ehe er zugelassen wird / sintemal alsdann eine bessere Frucht von ihnen zu hoffen ist. Die beste Zeit des Jahres hierzu müste wohl entweder das Monat September seyn / dann / weil die Mutter-Schaaße fünf Monat trächtig sind / so bekäme man gerad um Liechtmeß herum die junge Lämmer / da sie dann am leichtesten können erzogen und aufgebracht werden / weil die Mutter-Schaaße / nach der Winteruna / auf frische und bessere Weide kommen / oder aber das Winter-Monat / dann alsdann würffen die alten Schaaße ihre Jungen im Früh-

ling: Weil nun zur selbigen Zeit das junge Gras anfängt herfür zu wachsen / und zu grünen / darauf sich die Schaaße wohl begrasen können / so kommen sie gemeinlich voll Milch heim / daß also die Lämmer mit leichter Mühe können voll und genugsam gefüttert und gesättiget werden. Daß aber einige in den Gedanken stehen / es sollte im Majo, und so fort bis auf den Julium oder Augustum geschehen / ist ein Versehen und übler Verstand der Lands-Art. Dann es mag wohl an denen Orten angehen / da der Winter nicht so rauch / noch die Kälte so hart ist / oder aber kein schwerer Nach-Winter zu besorgen ist: Allein bey uns mögte man mit dem Rath zu Haus bleiben / weil doch die Winter-Lämmer nicht bald den Winter durch dauern würden.

§. 4. Wann nun diese Zeit / da sie belegen werden / herbey gekommen / so rathen etliche / daß man ihnen insgesammt so wohl dem Widder / als den Schaaßen / destoers Salz zu lecken / und nur einerley Wasser zu trinken geben solle. Nun habe ich zwar wider diese nichts einzuwenden / dann ich halte selbst darfür / daß das Salz / das ordentliche präservativ der Schaaße / ihnen dorten am nothwendigsten seye / und was die Veränderung des Wassers an betrifft / so scheint es eben so unglücklich nicht zu seyn / daß von derselben die fleckichte Farbe zum theil herrühren soll: Zumal da das Kunst-Stück des Jacobs mit den fleckichten Stäben / die er in die Tränke der einfarbigen Schaaße gelegt / sich selbst hierdurch zu erklären scheint. Darum dann auch derjenige nicht unrecht thut / der es in Acht nimmt. Allein daß Aristoteles bey dem Columella, in seinem siebenden Buch in dem dritten Capitel befehlen will: *Admissuræ tempore observare decet siccis diebus, halitus septentrionales, ut contra ventum gregem pascamus, & cum spectans admittatur pecus: at si foeminae generandæ sunt, austrini status captandi, ut eadem ratione matrices ineantur.* d. i. Wann man Widder und Schaaß zusammen lassen wolle / so sollte man bey truckenem Wetter / acht haben / damit die Schaaße gegen den Mitternächtlichen Wind getweidet würden / und denselben in den Augen hätten / so würden Männlein geböhren werden: Da hingegen / wo man auf gleiche Art / den Süd-Wind in acht nimmt / so solten Weiblein geböhren werden. Das habe ich mir noch nie im Kopf bringen können / und werde in diesem Unglauben / ohne Zweifel mein Leben beschließen müssen.

Hier aber will ich es genäuer geben / wann man sagt / daß man bey entstehendem Donner-Wetter die trächtige Schaaße nicht allein / sondern besammeln / weiden soll. Dann es ist ein Schaaß ein fürchtames und verzagtes Thierlein / wo es nur ein wenig allein gelassen wird: Im Gegentheile aber / wo es unter ihres gleichen ist / und vor-um-und neben sich Gefellen hat / ist es noch eins so muthig. Aus dieser natürlichen Ursache mag es geschehen / daß die allein gehende und trächtigen Schaaße

Schaafe / aus allzugroßem Schrecken / bey einbrechenden Donner / Schlägen gerne zu verwerffen pflegen / welches aber nicht geschieht / wo sie beyammen sind. Dahero ist einem Schäfer einzubinden / daß er / wann es donnert / die trächtigen Schaafe nicht zerstreuet / das eine hier / das andere dort / herumgehen und lauffen lasse / sondern er soll sie zusammen treiben / und in einen Hauffen bringen.

Der Schaafe Fruchtbarkeit erstreckt sich / jährlich / bey uns gemeinlich auf ein Junges / bisweilen auf zwey / selten aber auf drey Lämmer / wiewol unsere Schäfer die Legtern nicht gerne haben / sondern viel lieber sehen / daß das Mutter-Schaafe ein gutes Lämmlein bringt / als daß es zwey oder drey Kracke / die es nicht ernehren kan / von sich wirft. Ein anders aber ist es / wo man gute und genugsame Weide hat / daß sich die Schaafe stätigs satt essen können / dann gleichwie dorten die Schaafe fruchtbarer sind / als an geringern und schlechtern Orten / so haben sie auch so viel Futter vor sich / daß sie ihre Lämmer genugsam vor sich und in die Höhe bringen können. Wie dann Herz Coler von dem Land zu Füllich und Elebe erzehlet und vor gewiß behauptet / daß fünf Schaafe fünf und zwanzig Lämmer in einem Jahr haben können / die weil sie in einem Jahr zweymal Lämmer / und gemeinlich zwey oder drey junge Lämmer haben.

§. 7. Gebieret nun ein Schaafe / oder es ist an dem / daß es werfen will / so ist des Schäfers Gegenwart

höchst nöthig. Dann dieses Thierlein arbeitet eben so wohl als die Weiber / wann sie gebären sollen / und diemehl es öfters geschieht / daß indem es lämmert / die Frucht von ihr nicht ausgehen / noch fallen will / darüber es dann / wo es ohne Hülffe gelassen wird / leichtlich zu Schanden werden kan / so soll der Schäfer sich niemals weit entfernen / sondern nah um / und bey ihm seyn / damit er entweder die Geburt / so überzwerch liegt / und nicht heraus kommen kan / mit Gewalt heraus ziehen / oder aber / wo sie schon todt wäre / die Glieder mit den Finger zerstückelt und zerbrochen von der Mutter bringen möge.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXVI. §. 2. vers. Stoppel-Weide.

**V**on der Stoppel-Weide und wie sie auch auf fremden Aeckern in Kraft einer Servitut oder Dienstbarkeit exercirt werden könne / Vid. not. jurid. ad cap. 8 §. 2. Libr. III.

Ad §. 6. h. Cap.

**V**on der Trächtigkeit und Fruchtbarkeit der Schaafe / vid. not. jurid. ad Cap. 28. §. 5. hoc. Libr.

### Das LXIII. Capitel.

## Von denen Lämmern / und deren Erziehung und Schneidung.

### Inhalt :

§. 1. Das Lecken der Mutter-Schaafe ist den neugeworfenen Lämmern nützlich. §. 2. Lämmer saugen vor sich / oder müssen angewiesen werden. Wie dieses geschehe. §. 3. Eiter der Schaafe muß gesäubert werden. §. 4. Mutter und Lamm werden in die Kauen gescherret. §. 5. Wie wilde Mutter-Schaafe zu baken / daß sie die Lämmer saugen lassen. Verlassene Lämmer werden unter andere Schaafe gelegt. §. 6. Mutter-Schaafe werden wohl gehalten. §. 7. Lämmer werden nicht gleich ausgelassen. §. 8. Von dem Angewöhnen der Lämmer an das Futter. §. 9. Wie lang die Alten nicht gemolten werden. §. 10. Von ihrer Abstoßung. §. 11. Von Ausreibung auf die Weide. §. 12. Lämmer-Zucht ist höchst nöthig. §. 13. Von dem Verschneiden der Hammel-Lämmer / Fehler eines Oeconomisten wird taxirt. §. 14. Von dem Verschneiden der alten Widder. §. 15. Von dem Saugen der Silber-Lämmer.

§. 1.

**W**ann das Mutter-Schaafe ein junges Lämmlein geworffen und gebohren hat / oder das selbiges ausgeschloffen ist / so sind theils darvon gewohnt ihr einiges Lamm zu lecken und mit der Zungen abzuputzen ; welches Beschaffen der Mutter den jungen neugebohrenen Lämmern trefflich zuschlägt / dann ich habe es selbst öfters in Obacht genommen / wann die Mutter bisweilen eine halbe viertel Stunde

viertel oder zu Zeiten auch eine halbe Stund / ihr Lammgen also gesäubert hatte / so stunde das Lammgen vor sich / ohne jemand's Hülffe / schon auf / und liefe / unter einem meckerendem Geschrey / den Alten in den Stall an etlichen Orten nach : Wo aber dieses nicht geschieht / so muß man das schwache Lammgen auf die Füße stellen / bis es zu stehen gewohnt.

§. 2.

Hierauf weist man es an / damit es an der Mutter das Saugen gewöhne. Es gehen aber die Schäfer mit dieser Anweisung also um : Sie legen das alte Schaafe um / und mit dem kleinen Finger der linken Hand öfnen sie dem Lamm das Maul / mit der rechten aber geben sie ihm die Striche an den Eutern in dem Mund / und drucken daran / daß sie die Milch empfinden / bis sie endlich selbst zu saugen anfangen.

Mit etlichen gehet man so fast vierzehn Tage um / mit andern aber nur zwey Tage / wiewohl auch einige / wo sie nur zwey oder drey mal angefaugt worden sind / diese Kunst schon gelernet haben. Das sind aber in diesem Stuck die beste Lämmer / die nicht nur / so bald sie ausgeschloffen sind / sich aufrichten / oder auf die Klüße begeben / und nach den Eitern suchen / sondern auch / ehe sie noch angewiesen werden / zu saugen anfangen.

§. 3.

Ehe man aber das Lamm zum Saugen kommen läßt / ist es nöthig / daß man des Mutter-Schaafe's Eiter vorher  
N n n n n  
hero

hero sauber buße / damit es gang glatt werde / als etwa wann die Hand eines reinlichen Menschen ist. Dann etliche Schaaf haben gar zu viel Schweiß-Baßen an dem Eiter / in welchen geronnene Milch steckt / daß das einfältige Lamm die rechten Striche nicht wohl finden mag. Dabero muß man sie mit den nassen Fingern austrupfen / damit die vordere Milch wegkomme ; Die Wolle aber hinten am Eiter und vornen / muß gleichfalls sauber weggerupft werden / damit das Lamm unter dem Saugen nicht Haar mit hinunter bringe / dann sonst wäre das Lamm verlohren / wo es auch tausend Reichthaler gekostet hätte / welchem Unfall man aber durch saubere Abbugung und Blattmachung des Eiters leichtlich vorzukommen kan.

## §. 4.

Man sperret anfänglich Mutter und Lamm zusammen in die Kauen / das ist / in einem an dem Bahren eingegitterten Ort / da sie müssen zwey oder drey Tag nach der Geburt / beyammen stehen bleiben / damit das Schaaf ihr Junges / welches es also gar wohl kennen lernet / desto lieber gewinne / mit der Milch reichlicher und williger versehe / und nebst ihm / von aller Kälte / Wind und schädlichen Feuchtigkeiten / desto sicherer und verwahrter seye. Dann das Lamm bleibet und ist doch niemahls wärmer gehalten / als wann es von der Mutter gelecket wird / oder nur um und neben sie ist / welches auch daher zu erkennen / daß ein Lamm / wann es auf der Weide in dem tiefsten Schnee von der Mutter geworffen und gelecket würde / so daß es um und um mit selbigen bedeckt wäre / dennoch keinen Frost empfinden wird.

## §. 5.

Weil es aber öfters geschicht / daß einem Lamm die Mutter stirbt / und also zugleich die Milch / und Nahrungs-Grube verlohren gehet / daß es dabero / weil es des Futters noch nicht gewohnt ist / verderben müste / so haben die Schäfer in Gewonheit das verlassene Lamm / wo sie es nur so werth achten / etliche Tage unter andere Saug-Schaafe zu legen / darzu sie dann bald dieses bald jenes wehlen. Dann ob schon diese Schaafe ihren eigenen Lämmern die Milch spendiren müssen / so behalten sie doch gemeinlich so viel noch übrig / daß sich das fremde Lamm mit betragen kan.

Unterdessen geschiehet es zu Zeiten / daß ein junges Lamm abgeheth / oder von dem alten Schaaf in der Kauen erdrückt wird / oder sich zwischen den Sprissen erhängt / da kan man dasselbe an die Stelle des Abgegangnen bringen. Aber es braucht bisweilen Mühe / daß die Alten das fremde Schäflein annehmen ; Wann sie nur sich widerspenstig darzu erzeigen / wie es auch etliche gegen ihre eigene Schaafe thun / so muß man sie so lang zu bändigen suchen / bis sie das Junge suchen lassen / welches sich oft auf drey oder vier Wochen belauft.

Inzwischen / leget man sie / so oft das Lamm trinken soll / in der Kauen / so wohl an dem Hals / als an dem Leib und an dem hintern Fuß an / daß sie nicht davon laufen / noch das Lamm mit dem Fuß weggeschlagen können / und läßt das Lamm zu Genüge an ihr saugen / darnach wird es auch wieder los gelassen.

Anderer gehen aber nicht so lang mit um / sondern wo sich das Schaaf weget / das Junge anzunehmen / oder saugen zu lassen / so sperren sie beyde in ihre Kauen ein / und lassen sie drey oder vier Tage beyammen / doch

ohnvergessen das Lamm zur rechten Zeit zu saugen / bis sich die Milch bey dem alten Schaaf häuffet / und sie hart drucket / da es dann so geschlachter wird / und die Milch / so ihr Wehen verursacht / dem Lamm williger abfolgen läßt.

## §. 6.

Wann das Lamm vier oder fünff Tag alt ist / so kommt die zum Saugen willige Mutter wieder unter die Heerde ; manche Mutter-Schaafe aber werden gleich nach dem Werfen unter die Heerde gelassen / wann man nemlich weiß / daß sie geschlacht sind / und ihre Lämmer lieb haben. Doch ist bey diesem Austreiben zu beobachten / daß man sie nicht zu weit führen / noch vom Hause wegtreiben soll / dieweil sie sonst zu müde werden / sich zu sehr nach dem Lämmlein sehnen / und mit der erhigten Milch / bey ihrer Heimkunft / den Jungen mehr Schade als Nutzen bringen.

Ob sie nun also schon auf die beste Weide eben nicht kommen können / so kan man doch hernach den Mangel im Stall mit gutem Futter ersetzen : Zumal da es ohne dem die Schuldigkeit eines Schäfers ist / die Saug-Schaafe besser als die andern zu halten / wo man anderst haben will / daß die Lämmer bald erstarken und wohl bekommen sollen / bleibet es also dabey / daß sie gar wol versdienen / zu Morgens mit Heu / und Mittag und Abends mit Grammet / abgessiget zu werden.

## §. 7.

Ob man nun schon die Mutter-Schaafe austreibet / so darf man doch dieses nicht mit den Lämmern thun / wo man sie nicht verschelmen und zu Schanden machen wollte. Dann sie sind noch nicht von solcher starcken Natur / daß sie die rauhe Luft / und die Verdriesslichkeiten des Wetters so wohl als die Mutter ausstehen könnten. Deswegen / muß man sie im Stall lassen / bis etwa sechs acht oder zehen Wochen nach ihrer Geburt verfloßen sind / da man sie dann austreiben kan / die gemeinste Zeit ist um Walpurgi herum / da alle junge Lämmer mit fort müssen / ob sie gleich ungleiches Alters sind / dieweil sie alsdann Gras und grünes Futter finden.

## §. 8.

Ehe man sie aber auf die Weide treibt so muß man sie schon vorher im Stall an das Futter gewöhnen. Sie sind aber leicht dazu zu bringen. Dann wann man die alten Schaafe aus der Scheuren treibet / und ihnen zu fressen in den Bahren vorgiebet / darmit sie hernach / wo sie wieder hineingelassen werden / sich füttern können / so laufen die junge Lämmer / wann sie nur vierzehn Tage alt sind / schon vor sich zu den Bahren zupfen an den Futter / als wann sie es noch so ernstlich meineten. Wo nun dieses die jüngere Lämmer sehen / so machen sie bisweilen in Gesellschaft mit / und stüren ihren Theil im Futter auch herum. Je älter sie nun werden / je besser schicken sie sich darzu.

Dabero soll man sie / wann sie vier Wochen ohngefehr alt sind / in einen eigenen verschlagenen Ort in dem Stall / zusammen lassen / und ihnen dortinnen Heu und Grammet zu fressen vorgeben / so dürfen die alten Schaafe ausser der Scheuren nicht so lang warten / bis sich die Lämmer / in dem gemeinen Stall gefüttert haben.

## §. 9.

Zwischen der Zeit / da die Lämmer noch an den alten Schaafen saugen / das ist / von Liecht-Meiß bis auf Walpurg

Walpurgi / oder von ihrer Geburt an bis ohngefähr acht Wochen vorbey sind / soll man die Schaaf nicht ausmelken / sondern ihnen die Milch lassen / damit sie ihren Jungen desto reichlicher geben können. Dann ein Lamm ist nicht leichter verderbt / als in derer Zeit / und wo es nicht innerhalb den acht Wochen wohl gehalten wird / daß es ein wenig erstarrt / und zu einem Leib / kommt / so bleibt es lebenslang ein kleiner und unansehnlicher Pumpernickel : Biewohl es braucht kein grosses Erinnern / weil es jedem die Vernunft gibt / daß indem das Lamm dem grünen Futter noch keinen grossen Schaden thut / es hingegen an der Milch nicht müsse versaumet noch übersehen werden.

## §. 10.

Um Walpurgi herum stößt man sie gemeiniglich ab / das ist / man läßt sie nimmer an den Schaafen saugen / und da muß man sich nicht verdriessen lassen / wann die abgestoffene Lämmer zwei oder drei Tag continuirlich schreien / und mit wehmütigen Blecken ihre Sehnsucht nach der Milch zu verstehen geben. Dann es währet doch ohnedem nicht lang / und wann nur ohngefähr drei Tage herum sind / so ist schon wieder Friede im Land : Zudem lernen sie es bald vergessen / weil sie nicht beyfammen / sondern in absonderlichen Hauffen gehütet werden. Dann die Lämmer gehen absonderlich / das Galt-Vieh und die Hämmer machen wieder eine neue Heerd / und dann folgen endlich die übrigen Schaaf.

## §. 11.

Sie werden aber den Sommer über auf ihre eigene Weide getrieben / die nicht weit von dem Schaaf-Hof soll seyn / damit sie sich nicht zu sehr ermüden oder abgehen dürfen. Hat man keine grüne Wiesen / um fließende Wasser / wo junges Klee-Gras steht / so ist es desto besser vor die Lämmer. In vielen Orten werden sie gleich auf die Felder getrieben. Dann man kan nicht jederzeit mit der Weide ihrer warten / wie es zum besten wäre / sondern man muß es nur thun / so so gut als man kan. Ist das Geträid geschnitten und heimgeführt worden / daß die Stoppeln Aecker bloß stehen / so treiben etliche sie zu erst darauf / damit sie an dem grünen Gras ihren Appetit sättigen mögen. Allein an andern Orten läßt man das Rind-Vieh drei oder acht Tag vor den Schaafen auf die Stoppeln / dieweil die Schaaf alles gar genau abbeißen / und Röhre / und Ohren nach ihnen / nicht viel mehr vor sich finden. Bey vielen aber / und absonderlich auf Gemein-Weiden heißt es / nach dem teutschen Sprichwort : **Wer eher kommt / der mahlt eher.**

## §. 12.

Im Herbst / wann die Schaaf-Musterung gehalten wird / werden nebst den andern Schaafen / nach ihrem Unterschied / den wir in dem ersten Capitel dieses Buchs in dem §. 1. gewiesen haben / die Lämmer gleichfalls ausgefangen / absonderlich gesehlet / und hernach nebst den Zeit-Hämmeln auf einen Hauffen geschlagen / wo sie nur andert gesund und zur Zucht tauglich sind. Dann / wann sie krum wären / oder sonst einem Mangel hätten / so gibt man sie weg / und bekommt der Metzger etwas zu handeln. Die andern aber / so von gesunden / wohlgearteten und guten Müttern / hebet man am allerliebsten zur Zucht auf / und müssen sie mit der Zeit an die Stelle / der alten ausge-

dienten Hämmer und Schaaf / kommen. Dann die Erfahrung des Columellæ in seinem siebenden Buch im dritten Capitel bleibet so lang die Schaaf gehalten werden / höchst nöthig : *Non committi debet, ut totus grex effectus senectute dominum destituat, cum præsertim boni pastoris vel prima cura sit annis omnibus in demortuarum, vitiosarumque ovium locum, totidem vel etiam plura, capita substituere.*

## §. 13.

Was das Beschneiden der Hämmer / Lämmer betrifft / so ist es lächerlich / was ein sonst berühmter Mann vorgiebet / daß ihre Saiten / oder testiculi, in ihrer Jugend so klein und zart wären / daß man sie nicht erkennen / und deswegen auch nicht verschneiden könnte. Dann die Erfahrung weiset das Widerspiel / und die meiste Schäfer werden Zeuge seyn / daß man ihre Nierlein gar wohl erkennen möge / ob sie schon klein sind. Und warum wollten sie nicht zu erkennen seyn / da doch die Nierlein eines Finger-Glieds Länge haben. Deswegen werden und können auch die Hämmer-Lämmer gleich den vierten oder fünften Tag / nachdem sie ausgeschliffen / verschnitten und ihrer Seilen beraubt werden.

Es geschieht gemeiniglich um Fasnacht / und was noch darnach ausschließ / wird um den Car-Freitag herum allererst verschnitten. Die Zeit dazzu ist einstens der dritte Tag nach dem Neuen ; doch soll das Wetter weder zur windig / noch zu kühl / sondern hübsch und heiter seyn.

## §. 14.

Die alten Widder / die nun ausgeritten haben / werden nicht mehr gerne verschnitten / dieweil es sie / wegen der harten Nerven und Schnüre zu sauer ankommt / sondern sie werden meistens geschnürt oder gekluppert.

Deren jenes darinnen bestehet / daß man ihre Hoden mit einer Schnur bindet / so stehen ihnen die Nieren ab / und fallen endlich von sich selbst weg. Dann die Schnur frist durch / und wann der Bäutel faulet / so gehen die Nieren fort.

Dieses aber / das Kluppen geschieht also : Man nimmet ein gespalten Holz / kluppt oder läßt oben an dem Leib den Beutel / wo er am dünnesten ist / mit ein / und bindet es an beyden Enden fest zu / so stehen ihm endlich die Nieren ab und erkalten / daß man sie in acht Tagen wegschneiden kan : Alsdann passiret er vor einen alten Hämmer unter der Heerde.

## §. 15.

Die Kilber-Lämmer werden an den Schweiffen verschnitten oder gestuget / damit sie von den Hämmer-Lämmern mögten unterschieden werden.

Mit diesem wartet man etwann vier oder sechs Wochen / nachdem es sich thun läßt. Dann gar zu bald ist es nichts nutz / wegen der Wehtung / und des vielen Schweiffes / den sie verlieren.

Man schneidet den Schwanz ganz oben ab / und läßt ihnen nur ohngefähr ein Glied / daß sie ihren Hintern mit bedecken können.

N n n n n 2

Rechts



## Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXVII. §. 9. verb. Machen wieder eine neue Heerd.

**W**eilen hier von Formirung einer Heerd erwöhnet wird; also fraget sich / wie viel Schaafe eigentlich eine Heerde machen? Da dann zur Antwort dienet / daß wenigstens zehen Schaafe zu einer Heerd erfordert werden; per l. ult. pr. ibique Gloss. ff. de abigeis. Welches eben auch die Ursach ist / warum diejenige / so Vieh weatreiben und dieblichen entwenden / alsdann erst vor Vieh-Dieb gehalten werden / wann sie wenigstens zehen Stück Schaafe weggetrieben haben / angesehen nach denen Käyserlichen Rechten das Laster des Vieh-Diebstahls nicht an einzelnen Schaaften / sondern an einer ganzen Heerd begangen hingegen aber dieses Verbrechen / da nemlich nur einzele Schaafe dieblichen entwendet worden / vor einen schlechten Diebstahl gehalten wird / l. 16. §. 7. ff. de poen. l. 1. §. 1. ff. de abigeis. add. Coedd. ad L. 235. de V. S. Wosern nur solcher Diebstahl nicht öfters einzel Weise practiciret worden / angesehen in diesem Fall solche Mißhandlung wegen der öftermahligen Reiteration oder Wiederholung zu einem Vieh-Diebstahl wohl qualificirt würde. per l. 3. §. 2. ff. de abigeis. Add. C. J. A. Lib. 47. tit. 14. th. 1. Von denen Bestrafung nach denen Käyserlichen Rechten so wohl / als nach der P. S. O. Käyser Carl des Fünfften / wir bey dem zehenden Capitel des dritten Buchs. §. ult. in fin. verb. Damit ihm nichts entwendet werden möge / zc. gehandelt haben. Von denen Lämmern ist noch dieses zu merken / daß von denselben ebenfalls / gleichwie vom andern Vieh / der Zehend gereicht werde / welches zuweilen in natura / zuweilen aber einiger Orten / also geschieht / daß an Statt der Lämmern etwas an Geld bezahlet werde / nachdem nemlich solches entweder bisher gehalten oder rechtmäßig präscribirt worden. Vid. Werndle. vom Zehend-Recht Lib. 2. cap. 1. qu. 5. Dahero dann die Frag entstehet: Wann jemand seinem Pfarrer von undenklichen Zeiten her / Statt des Lämmern-Zehenden ein gewisses Geld bezahlet / der Pfarrer aber solches künfftig hin nicht mehr annehmen / sondern den Zehenden in natura haben will / ob man seinem Begehren Gehör geben soll? Bey welcher Frag es dann (so viel die gemeine Rechte betrifft / ) das unbetrüglische Ansehen hat / daß des Pfarrers Begehren in den Rechten allerdings gegründet seye mithin derselbige durch die bisherige Annehmung des Gelds sich deswegen nicht präjudicirt haben könne / theils / weilen die Obligation auf Seiten seiner und seines Pfarr-Kindes dergestalten unveränderlich ist / daß der Zehend jederweilen in natura so wohl begehret werden könne / als auch zu bezahlen seye / Bartol. & DD. in l. 75. §. 1. ff. de V. O. Welenb. ad tit. 7. de K. C. n. 12.

theils auch / weilen die æstimation nicht in obligatione, sondern nur in solutione oder in der Bezahlung versihret; Ob nun gleich die Bezahlung bisshero nicht in natura beschehen / so kan doch solches dem Pfarrer deswegen nicht schädlich seyn / weilen er durch die Annehmung des Gelds an Statt der Lämmern einen actum meræ voluntatis (seines freyen Willens) exerciret hat / welcher aber ohne hierzu kommende Prohibition oder Verweigerung auf einer / und darben waltender Patienz, auf der andern Seiten / zur Präscription oder Verjährung nicht hinlänglich genug ist / Vid. Cyn. ad l. 1. C. de servit. & aqu. & DD. ad L. 2. C. quæ sit longa Consuet. Wozu noch ferner dieses kommt / daß es allhier das Ansehen gewinnt / als ob der Pfarrer durch besagte Annehmung des Gelds die Zehend-Schaafe dem Herrn der Heerde gleichsam verpachtet / arg. l. 25. pr. & §. 1. ff. de oper. libert. oder verkauffet habe / (gestalten die æstimation oder Schätzung einen Kauff machet) l. 10. eum ll. seqq. ff. de Jure dot. & l. 3. ff. pro emt. Nun aber ist bestandnen Rechts / daß weder der Pächtmann / per l. 2. C. de præscript. 30. vel 40. ann. noch der Kauffer eine Sach zu diesem Endzweck jemahlen präscribiren oder verjähren könne / daß ihm künfftig hin ebenermassen eine Sache käufflich überlassen werden müsse / gleichwie es vor dieser oder jener Zeit / darinnen er sich vermeintlich fundiret / beschehen ist: Mit welchem auch die Lehre Klockii de Contribut. C. 2. n. 66. seqq. und Mevii p. 4. dec. 271. sich conformirt / welche Lehren / daß / man ein Herz von seinen Unterthanen lange Zeit her an Statt der ihm zuleisten schuldigen Frohndienst ein gewisses Geld genommen / er dessen ohngeachtet / die Frohndienst hernachmahls in natura begehren könne / massen gewis / daß / indem die Bauern das Geld bezahlet / es eben so viel seye / gleich ob der Herz die Frohndienst von ihnen genossen hätte / als in dessen freyen Willkühr es gestanden / mit was er sich bisshero benügen wollen.

Obwolen nun vorgemelte fundamenta nicht zuverachten / so hat doch das Chur-Bayerische Consilium Revisorium davorgehalten / daß der Pfarrer mit seinem Begehren nicht mehr zu hören seye; und dieses zwar nicht in Kraft einiger rechtmässigen Präscription oder Verjährung / sondern vielmehr wegen einer sonderbahren Gewonheit selbiger Länder / als in welchen Herkommens daß man den kleinen Zehenden zu geben nicht schuldig seye / wo er nicht von Alters her gegeben worden. Vid. Bayerisches Land-Recht. art. 16. tit. 28. Weilen nun auch der Pfarrer von so langen Zeiten her den Zehenden sich nicht in natura bezahlen lassen / als muß er auch ins künfftige billich bey solcher Observation verbleiben. arg. art. 14. d. tit. 28. Und also ist geurtheilet worden in Sachen N. Beneficiaten zu N. Contra N. den Lämmern-Zehenden zu N. betreffend Add. Dominic. Bafus in senicent. Controvers. Controvers. 35. per tot. voc. & Dietherr. in additam. pract. ad specul.

Speidel. Lämmern-Zehen

den / zc.

\*\*



Das

## Das LXVIII. Capitel.

## Von der Schuhr der Schaaf.

## Inhalt:

§. 1. Von der alten Gewonheit die Wolle den Schaafen auszurupfen. §. 2. Von den Schaafs-Scheeren. Schaaf müssen gebunden werden unter der Schuhr. §. 3. Und sauber abgewaschen. Wolle ist kurz abzuschneiden und von der Schaafschweiß zu trocknen. §. 4. Die Jahrzeit da es geschehen soll. Von der Winter- und Sommer-Schuh. Allgemeine Regel von der Beobachtung der Zeit. §. 5. Nach der Schuhr sind die Schaaf vor Frost zu bewahren.

## §. 1.

**N**ter den vielen artlichen Gewonheiten so die alten Heyden bey ihrem Haushalten in Schwang gebracht hatten / war gewislich eine von den vornehmsten diese / daß sie an etlichen Orten / nach Piniü Aussage / an Statt die Schaaf zu scheeren / ihnen die Wolle auszurauffen pfliegen. Dann was war dieses anders / als die Zeit muthwillig verderben und verschleudern: nichts nun zu sagen / von der empfindlichen Grausamkeit / die denen Schaafen nicht anders als verdriesslich mag gewesen seyn.

Dahero hat diese Gewonheit nicht lang in ihrem Werth bleiben können / sondern / weil die Nachkommen dieser Völker / entweder aus der Conversation mit andern besser gesitteten Leuthen / oder aber aus eigenem Nachdenken / das Scheeren vor zuträglicher hielten / wurde dem Verupfen alsobald / als etwas grausames / gute Nacht gegeben: Ja die Römer machten endlich gar ein Sprichwort davon / dieses lauts: Boni pastoris est tondere pecus, non deglubere. Man soll die Schaaf zwar scheeren / aber ihnen die Haut nicht über die Ohren ziehen.

## §. 2.

Nach der Zeit ist man beständig bey dem Scheeren geblieben / darzu man seine eigene Schaafs-Scheeren hat / die jederzeit / wo man sie gebrauchen will / wohl sollen geschliffen und zugerichtet werden / damit sie die Wolle den Schaafen desto besser und leichter wegnehmen mögten: Und weil die Schaaf unwillig sind / und bisweilen sich starck wehren / oder mit Zappeln und Gumpen die Scheerer hintern / so ist zugleich die Gewonheit angenommen worden / daß man ihnen / zeitwährenden Scheerens / alle vier Füße zusammen binden solle / darmit sie nicht mögten Ursach seyn / daß sie geschnitten würden.

Doch ist Bescheidenheit bey den Binden ihrer Füße zu gebrauchen / damit sie nemlich weder zu grob und zu streng / noch zu schlecht und zu locker gebunden werde / sondern so / daß sie nicht viel zucken können.

## §. 3.

Ehe man aber die Schaaf darzu kommen läßt / werden sie zwey oder drey Tag vorher in einem Wehher oder anderem stießendem Wasser sauber abgewaschen / bis

aller an der Wollen hangender Unflat hinweg kommt / und die Wolle schön weiß und rein wird: Doch läßt man sie nicht gleich darauf zur Schuhr / sondern sie müssen vorher wohl abgetrocknet seyn. Dann ob schon die nasse Wolle könnte abgeschoren werden / so thut man es doch nicht gerne / dieweil sie nicht so bald drucken wird / als wann sie dem Schaaf noch. 1. oder zwey Tag wäre gelassen worden.

Im übrigen ist es bekant / daß je genäuer und fürger man sie abschneidet / je besser ist es vor dem / der sie zu verkauffen hat.

Wäre es die Sache / daß die Schaaf unter dem Scheeren zu schwißen anfangen / so muß man die Wolle / die man bekommt / davon wieder abtrocknen lassen / so wird sie / weit besser / subtiler und schöner werden / als der andern ihre / die nicht geschwißet haben.

## §. 4.

Wegen der Zeit / da die Schaaf-Schuh soll vorgenommen werden / ist hier nichts vorzuschreiben / sondern man hat sich darinnen nach des Landes Art und Gewonheit zu richten. Dann an etlichen Orten schieret man die Schaaf zweymal / erstlich im Monat April oder Majo / nachdem sich die Bitterung wohl oder streng darzu angelassen und dieses heisset man / die Winter-Wolle abnehmen: Die andere Schur aber wird im Herbst-Monat vorgenommen / und da muß das Schaaf seine Sommer-Wolle von sich geben. Beide Schuren verrichtet man gerne im Vollschein / dieweil die Schäfer in der Meinung stehen / die Haar-Wurzen verstärckten sich davon / daß die folgende Wolle desto besser und dicker wachsen könnte.

In andern Orten aber schieret man nur einmal / und das entweder im Sommer oder im Herbst.

Die im Sommer scheeren / wehlen den April, Majum oder Junium darzu / die aber im Herbst bleiben bey dem September, warten aber nicht lang / sondern thun es gleich im Anfang desselben / ehe die Schaaf noch anfangen die Wolle zu verlieren / mit einem Wort: Ein jeder bleibet bey des Orts Herkommen und Gebrauch. Doch sollten wir unsere Meynung sagen / so halte ich darfür / es seye am besten / wann sie weder zu früh noch zu spät geschoren werden. Dann schieret man sie zu früh / und es kommt ein harter Nachwinter / oder es gehen schaffe Nord-Winde / so ist es leicht um die nackete und geschorne Schaaf geschehen: Schieret man sie aber zu spät / so ist ihnen die Hitze sehr beschwerlich / und verlieren sie hernach gar viel neue Wolle.

## §. 5.

Weil sie nun ihres Pelzes beraubt / und also den Frost mehr / als vorher unterworfen sind / so soll man die Schaaf nicht gar weit treiben / wann es kalt ist / sondern an das nächste Ort / damit ihnen der Frost nicht schaden möge. Dann sonst werden sie leichtlich erkranken und hernach nur viel Mühe und Sorgen / derer man auf diese Weise kan überhoben seyn. Die Schäfer haben ein

M n n n n 3

artli

artliches Sprichwort: Die geschornen Schaaf / sagen sie / soll der Schäfer im blossen Hembd austreiben / und / wann ihn zu sehr frieret / so darff er nur den Schluß machen / es seye seinen Schaafen auch so / und sowohl als er nach Hauß mögtheilen / so wohl soll er auch ihrer nicht vergessen.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXVII.

**W**ann es mit denen Lämmern so weit gekommen / daß sie Wolle haben / und zur Schur tauglich sind / alsdann verlieren sie einiger Orten den Namen der Lämmer / und werden Schaaf genennet / Vid. l. 67. §. f. ff. de leg. 3. Wann sie aber eigentlich zur Schur zu lassen? ist bey dem Ahasvero Feitschio de Jore compasculat. th. 14. nachzulesen. Immittelst ist im Textu wohl erinnert worden / daß man zwar die Schaafschereen / nicht aber ihnen die Haut über den Kopff abzichen solle / welches ihnen die Obrigkeit und Beampte sollen gesagt seyn lassen / denen ihre Unterthanen / und Untergeben gleicher Gestalten als Schaaf anvertrauet worden / daher sie auch selbige weder mit ungemessenen täglichen Frohnen ausmergeln / v. l. 22. §. f. ff. de operis libert. noch mit unerschwinglichen Auflagen plagen / oder selbige sonsten als Tyrannen tractiren sollen / eingedenck / daß sie sich hierdurch nicht allein gröblich versündigen / sondern auch wegen solcher Grausamkeit ihres Regiments und Amts verlustiget machen können. arg. l. 1. & 2. ff. de his qui sunt sui vel al. jur. l. 1. §. 8. ff. de offic. Præf. Urb. l. 1. C. de Emend. servor. l. f. ff. qui à parent. manumiss. l. 13. §. 4. ff. locat. c. 13. X. de restit. spoliat. ibique Panormitan. & can. scelus caus. 2. qu. 1. add. §. 1. Inst. de his qui sunt sui vel al. jur. gestalten die Unterthanen nicht des Fürstens

oder der Obrigkeit halben / sondern vielmehr der Fürst und die Obrigkeit der Unterthanen wegen da ist. Add. omnino Molinæ ad Consuet. Paris. tit. 1. §. 30. n. 166. & tit. 1. §. 2. Gloss. 3. Mynf. 1. O. 8. & 5. O. 8. Gail. 1. O. 17. n. 2. Hartmann. tit. 54. Obf. 43. Mindan. Lib. 2. de mandat. c. 13. Paurmeist. lib. 1. de Jurisdic. c. ult. n. 14. vers. subditi. & Matth. Stephan. lib. 1. de Jurisdic. c. 39. n. 8.

Endlichen ist von dem Schaafschereen zu wissen / daß die Schaaf bey demselben zugleich bezeichnet werden / damit man sie von einander kennen möge / und wann sie (wie zuweilen beschiehet) unter eine frembde Heerd lauffen / wiederum heraus nehmen könne / v. §. 29. ibique DD. Inst. de R. D. Mit welcher Bezeichnung aber die Herrschaft unterweilen ziemlich betrogen wird / angemerket die Schaafmeister öfters die Schaaf verwechseln / und schimme vor die gute unter die Heerde thun / auch selbige mit ihrer Herrschaft Zeichen beschreiben bemerken / damit selbige meinen sollen / gleich ob dieses die rechte Schaaf wären / da sie doch ihrer Herrschaft Schaaf vor diese schlimme verwechselt / und hierdurch sich ihren profit gemacht haben. Vid. Dissert. Inaug. Nicolai Rasperherms / de astutiis opilion. eorumque pœna Anno 1673. Francofurti ad Viadrum habit. th. 80. Welche demnach billich zu Ersetzung des Schadens anzuhalten / auch neben den mit einer willkürlichen Straff zubelegen sind. Vid. l. 27. §. 1. & ff. ad L. Cornel. de fals. Item W. H. O. art. 113. & Carpzov. pr. Crim. p. 2. qu. 93. n. 16. & seqq. Davon wir hierunter bey dem 40. Capitel noch etwas weiters anzumercken wissens sind. Von den Einschürigen und Zweyschürigen Schaafen aber Vid. Dietherr ad Speidel. voc. Woll vers. non ubique &c.

1022 : 1022  
7



## Das LXXV. Capitel.

Von der Wolle / Milch / Käsen / Fellen / Mist /  
und anderer Nutzung.

## Innhalt :

§. 1. Schaaf sind das nützlichste Thier. §. 2. Von der Wolle.  
§. 3. Von der Milch. Schaaf werden nicht überall gemol-  
den. §. 4. Von den Käsen und den Fellen. §. 5. Von dem  
Schaaf-Mist. Ursachen seiner Fruchtbarkeit. §. 6. Be-  
schluß dieses Capitels.

## §. 1.

**W**on den nützlichsten Thieren in der gan-  
zen Vieh-Zucht / sind ohne einigen  
Streit / die Schaaf eines von den  
Vornehmsten. Dahero ist es auch ge-  
schehen / daß jederzeit so ein großer  
Staat von ihnen gemacht würde.

Wem ist nicht bekannt / daß gleich von Anfang der  
Welt her die fürnehmsten Leute und Fürsten mit den  
Schäferen umgegangen? Ja die Heyden giengen  
gar so weit / daß sie den Widder unter die schönsten  
Himmels-Gestirne setzten / damit nur ihre Meinung  
von der Schäferen desto besser an den Tag zu legen.

Und sehen wir die Praxis der guten Haus-Halter  
an / so wird nicht leichtlich einer seyn / wo er Gelegen-  
heit / Freyheit und Mittel darzu hat / der sich nicht ei-  
nen einträglichen Nutzen darmit zu machen suche.

## §. 2.

Doch die Sache muß deutlicher und ausführlicher  
geroiffen werden. Die Wolle ist eines von den ersten  
und principalsten Stücken. Nun ist zwar nicht zu  
laugnen / daß sie / nachdeme die Schaaf gut Futter  
und gute Weede haben / unterschiedlich ist; dann die  
Schaaf / die wohl können gehalten werden haben mei-  
stentheils eine zartere und weichere Wollen / als die /  
so mit geringerem Futter sich behelffen müssen. Allein  
es seye nun wie es wolle / so bleibet doch dem Ei-  
genherm der Nutz / ob er schon dorten wichtiger / hier  
aber schlechter ist.

Sonsten kan man auch durch gute Aufsicht viel  
zur Erhaltung derselben beitragen. Dann wo die  
Heerde an Dornichte / stachelichte Hecken und Gebüsch  
getrieben wird / da läßt sie viel von ihrer Wolle hen-  
cken / welches dann wo es öftters geschieht / endlich  
einen empfindlichen Verlust nach sich ziehet. Doch ein  
Herr kan den Sachen leicht rathen / wo er dem Schäfer  
beswegen gebührenden Befehl erteilet / daß er es nem-  
lich unterlassen soll.

Insgemein aber ist die Sommer-Wolle besser /  
reiner und zarter als die von der Winter-Schur:  
Die Böhmische Wolle wird auch / weil sie klärer ist /  
höher gehalten als unsere Wolle / die an Haaren et-  
was gröber und schwehret ist.

Unter den gefarbenen Wollen hält man insgemein  
die Weiße vor die beste / nichts eben als wann sie an  
Güte die andere allezeit übertreffe / sondern weil sie zu  
allerhand Farben tauget / die man ihr geben will. Sie  
wird aber / wann sie gekämmt und gesponnen wor-  
den / zu Fächern / ungesponnen aber zu Hüten ver-

brauchet / kurz / sie dienet zur Kleidung in das Haus /  
und zur Verschaffung des paaren Geldes im Beutel.

## §. 3.

Die Schaaf-Milch ist weit fetter und dicker / als  
die Kühe-Milch / und dahero auch dieser letztern vor-  
zuziehen / allein man hat sie nicht auf allen Schäfe-  
reen / und es werden die Schaaf nicht aller Orten  
gemolken. Dann weil der Nutz vor dem Herrn der  
Schaaf sehr gering ist / indem ein Schäfer gemeinig-  
lich vor die Nutzung von einem Schaaf / nur zwölff  
oder fünfzehn Kreuzer jährlich giebt: Hingegen aber  
die Lämmer von den gemolkenen Schaafen so schlecht  
und gering werden / daß sie einem Herrn wol den hal-  
ben Theil weniger als sonst gelten / so haben sich et-  
liche dieses Nutzens gänzlich entschlagen / weil er doch  
nicht einträglich / sondern mehr nachtheilig ist.

## §. 4.

Von der ganzen Milch werden die gute Käse ge-  
macht. Zwar einige buttern vorher das Schmalz dar-  
von / und machen alsdann aus der Butter-Milch den  
Käs / allein diese sind nicht so gut und geschlacht als  
die / bey welchen Milch und Schmalz beyammen ge-  
blieben ist.

Die Felle von den Schaafen werden theils zu  
Hand-Schuhen / theils zu Hosen / und allerhand an-  
dera Sachen angewendet: Doch nicht alle dienen zu  
dem letztern Gebrauch / sondern nur die / welche so gut  
sind / als die Felle / so von den Saupeln oder Ungar-  
rischen Backen kommen.

## §. 5.

Was der Schaaf-Mist vor große Kraft und  
vor einen trefflichen Nachdruck in den Feldern habe /  
wissen die so ihre Aecker damit pferchen und dungen  
lassen. Dann man saget nicht unrecht im Sprichwort:  
Das Schaaf habe güldene Füße / sintemal ja das  
Schaaf / wo es nur hintritt / weidet und gehet / den  
Boden fruchtbar macht / welches Gold und Geld reich-  
lich einbringen kan.

Etliche nennen den Mist selbst eine Gold-Grub-  
be / aus eben dieser Ursach / und weil er so kräftig ist / daß  
man zwey Früchte darmit von einem Feld bringen kan.

Die Ursach aber / warum der Schaaf-Mist so  
fett und fruchtbar seye / ist nicht weit zu suchen / son-  
dern ich halte darsür / daß sie auf die starke Hitze und  
die Salz-Schärffe ankomme / so sich in dem Mist fin-  
det. Dann diese trocknet die zähe / schleimicht- und  
schädliche Feuchtigkeiten aus / mit welcher Mäßigung  
die Schaaf ihr Futter so sie genießen / fleißig wieder-  
käuen / und vollkommenlich verdauen / also / daß  
nichts grobes und unverdautes sich findet. Dahero  
nun / weil das Schaaf eine solche wohldauende und  
erwärmende Eigenschaft in sich hat / so erwärmet  
auch der Schaaf-Mist die Felder sehr / und machet sie  
mit seiner Schärffe mild und geschlacht.

## §. 6.

Und wer wolte wohl alle Nutzungen weilläufig  
und ausführlich genug berühren da alles an den Schaa-  
fen

sen zu nutzen und zu gebrauchen ist. Dann nichts zu sagen von dem Fleisch / welches von Lämmern und Hammeln / gebraten und gesotten / eine angenehme Speise ist / noch von dem Aufschlitt / welches man zu Lichtern und Lampen gebraucht / so wird / wer sich bey den Herren Medicis Rathes erholen will / bald hören / daß das meiste von ihnen auch da zu brauchen wäre. Bleibet daher nochmahls wahr / daß das Schaafe eines von den nützlichsten Thieren seye.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXIX. §. 1. & 2.

**W**ter dem Wort der Woll wird nicht allein dasjenige bedeutet / was man Insonderheit von den Schaafen herunter scheret / sondern auch dieses / was man von andern Thieren / so Haare haben / herunter nimmt / welche Haar in der Farbe der Wolle gleich sind / und sich eben auf die Weiß / als die Wolle tractiren lassen / in welchem Verstand demnach die Wolle von dem Rechts-Lehrer Alpiano genommen wird / in l. 70. §. 9. ff. de leg. 3. wann er saget / daß unter dem Vermächtnuß der Wolle auch die Haasen / Gänß / und Geiß-Wolle begriffen seye. Ferner wird die Bedeutung der Wolle von denen Rechts-Lehrern dergestalt extendiret / daß hierunter nicht allein die grobe / sondern auch die zubereitete Wolle verstanden wird / wosfern selbige nur noch nicht dem Weber unter die Hand gekommen / und als ein Garn aufgezogen / oder auch gefärbet worden ist. v. l. 70. pr. §. 1. 2. 3. & 12. ff. de leg. 3. & l. 22. ff. de aur. & arg. leg. so / daß / obgleich sonst die Widder / unter der Benennung der Schaaf nicht verstanden werden / selbige jedoch / so viel die Wolle belanget / auch zugleich mit hierunter begriffen seynd. dd. r. XX.

Dieser Wolle nun kan sich der Eigen-Zert ohne alle Wider-Rede von seinen Schaafen gebrauchen / dergleichen auch der Nutzniesser / per text. express. in §. 38. ibi. & lana. Inst. de R. D. & l. 12. §. 2. ff. de usu & habit. Keines Wegs aber derjenige / deme der bloße Gebrauch der Schaaf vergönnet worden / massen die Wolle / wann sie noch nicht gewebet worden / zum Gebrauch nicht dienlich ist / wann sie aber gewebet worden / so höret sie auf eine Wolle zu seyn / und wird ganz etwas anders / so zu dem Gebrauch nicht angewidmet ist / d. l. 12. §. 2. ff. de usu & habit. Add. Clingenperger ad Libr. 2. Inst. tit. 5. pag. 172. Was aber den Lehns-Mann oder Vasallen betrifft / so wird die Woll / so zur Zeit seines Absterbens noch nicht abgeschoren ist / zwischen dessen Lehns- und Lands-Erben nach Proportion der Zeit ausgetheilt / arg. l. 7. ff. solut. matrim. Vid. Schrader de feud. p. 7. c. 3. n. 23. & p. 2. c. 9. sect. 3. n. 63. Welenb. conf. 93. n. 8. Menoch. 2. arbitr. jud. quast. 210. n. 26. Hartm. Pistor. lib. 1. qu. 24. n. 3. gestalten dann die Juristen Facultät zu Jhena / Johann Müllern zu Taunburg / Anno 1674 hierinnen also gesprochen: Ist Menze Januarii des 1634sten Jahrs im Churfürstenthum Sachsen / einer von Adel gestorben / welcher nach sich verlassen seine Lehen- und Lands-Erben / und auf den Lehen-Gütern ansehnliche Schäfereyen; nach Absterben des Vetteren aber die

Wolle von denen Schaafen noch unabgenommen befunden / und von den Lebensfolgern hernach in Menze Majo, und also zu gebührender Zeit / jedoch zwar nach vorbezeichnetener Erb-Theilung / eingehoben worden / welche sich auf ein zimliches hohes belassen thäte; deswegen zwischen den Land- und Lehen-Erben Streit vorgefallen / welchem Theil dieselbige zuständig seyn möchte; so ist solche bey des Vetteren tödlichen Hintritt von den Schaaf / in den Ritter Gütern unabgenommene Wolle denen Söhnen als Lehen-Folgern nicht allein zuständig / sondern sie sind dieselbige Wolle mit denen Schwestern und Lands-Erben pro rata zu theilen schuldig. V. R. W. Conf. Struv. Obs. feud. pag. 128. n. 10. & Richter de success. ab intest. Sect. 3. membr. 1. n. 87. & seqq. daß aber auch von der Woll (wo solches anders üblich) der Lebend zu reichen / haben wir bereits an einer andern Stelle dargethan / auch dabey erinnert / daß solches / so bald die Schaaf geschoren sind / beschehen müsse. Conf. Werndtle im Lebend-Recht. Lib. 2. c. 1. qu. 5. & Loelius ibid. in not. vers. von der Woll / r. Nicht weniger kan auch die Wolle / entweder mit den Schaafen zugleich / wann sie nehmlich noch unabgenommen / oder ganz allein / so fern sie nehmlich bereits abgeschoren verkauffet werden / in welchem Fall dann die Woll alsobald vor behändiget oder übergeben zuhalten / so bald sie der Kauffer hat säcken und zeichnen lassen / arg. l. 14. §. ff. de pericul. & commod. rei vend. Wohlfolglich muß der durch gewaltsame Abnahm der verkauften Woll / oder in andere unversehene Weg entstandener Schaden dem Kauffer zu wachsen / selbiger hingegen den accordirten Kauff-Schilling nichts desto weniger abtragen und auszahlen. Vid. Brunnemann. Consil. 84. per. tot. In dem aber der Mensch mittelst der Woll die Blöße seines Leibes bedeket / mit hiazu Bereitung der Kleider fast keine bequemere Materie erdacht werden kan; Lunden spur ad Ord. Prov. Württemberg. f. 253. n. 4. als sind in den Reichs-Satzungen des Wollen-Kauffes und der Wollen-Tücher haben unterschiedene nützliche Verordnungen ergangen / Vid. Franckf. Policey-Ordnung de Anno 1577. tit. 21. & seqq. vom Wollen-Kauff. Item von den Wollen-Tücher-Zand-Werck N. A. de Anno 1500. nec non Policey-Ordnung zu Augsburg de Anno 1548. Woselbst hierven unter andern nachfolgende Wort enthalten. Nachdem auch in Teutscher Nation gute Tücher gemacht werden / daß man frembder Nation Tücher wohl entzathen / und das Geld / so für dieselbe frembde Tücher geben / in Teutscher Nation behalten werden möchte: So wollen wir den Obrigkeiten hiermit anferlegt und befohlen haben / in dem gute Ordnung fürzunehmen / damit die Wollen-Weber an Wollen nicht Mangel leiden / sondern dieselbe um einen zimlichen Kauff bekommen mögen / und die Woll nicht also mit grossen Hauffen / in frembde Nation verführet werde. Consentit Chur-Bäyrische Land-Ordnung. tit. 30. Rubr. vom Woll-Kauff / §. 1.

§. 1. in verb. Keinem Ausländer bey den Häusern ein nige Woll zuversprechen / oder zu verkauffen : Item §. 5. seqq. in specie §. 5. allwo der schädliche Fürkauff der Woll verboten wird : nec non §. 6. Wo noch ferner anbefohlen wird / daß alle Woll bey den ordentlichen Fron-Waagen gewogen werden soll ; & §. 7. Wo von der Woll-Beschau gehandelt wird. 26. 26. & Fürstliche Bärtenbergische Land-Recht. Vom Wollen-Kauff. fol. 134. Wollen-Schlag oder Rechnung. f. 137. und vom Wollen-Tücher-Zandwerck. f. 138. Jung. Lundenp. f. 252. & seq.

Endlichen ist von der Woll zu merken / daß bey Verkaufung derselben unterweilen grosser Betrug vorgehe / gestalten nicht allein öftters ein unreine Woll vor eine reine verkauffet wird / sondern es bemühen sich auch die Verkaufser die Käufer an dem Gewicht zu übervorthellen ; immassen sie zu dem End nicht allein Stein in die Säck hinein verstecken / sondern auch die Woll vorhero naß machen / um hierdurch ein desto schwehret Gewicht heraus zu bringen / dergleichen Betrüger demnach billig mit einer außserordentlichen Straff zu belegen sind. per l. 3. §. 1. ver. sed & si quis. ff. stellionat. Add. Leonhard. Less. de J. & J. lib. 2. c. 21. Dub. 11. n. 82. & Menoch. de arbitrar. jud. quæst. cal. 382. & seq. Welches dann auch auf die wullen Tücher in denen Reichs-Abschieden extendiret worden / dergestalten / daß wann jemand an den Rhamen oder sonst gestreckte Wollen-Tücher verkauffen würde / selbiger nicht allein in jedes Orts

Obrigkeit Straff verfiel / sondern auch den Verlust solcher Tücher erleiden müste / vid. Reichs-Abschied zu Augspurg de anno 1500. Rubr. Die Tücher soll man geneht und geschorn verkauffen. Item, Tuch / so mit betrüglicher oder freßender Corrosiv-Farb gefärbet / bey Pœn der Confiscation, auch des Verkaufers Ehr und Guth. Conf. R. A. de anno 1577. tit. 21. In welchen Fällen auch dem Käufer der Kauff-Schilling wieder gut gethan werden muß. vid. Müller, ad Struv. exerc. ad 7. 27. th. 3. lit. 3. num. 3.

Ad §. 3. & 4. h. Cap.

Von Milch und Käse der Schaaf / und was darbey zu merken? vid. not. jurid. ad cap. 18. 19. & 20. h. libr.

Ad §. 5.

Von dem Schaaf-Mist / und ob auch derjenige / dem der bloße Gebrauch der Schaaf gestattet worden / selben nutzen könne. vid. not. jurid. ad cap. 21. h. Libr. Add. hic Klock, de arar. Libr. 2. cap. 4. n. 21. ver. imprimis. &c.

Ad §. ult. h. libr.

Von Verkaufung des Schaaf-Fleisches. vid. not. jurid. ad Cap. 30. h. Libr.

\*\*\*



000000

Das



## Das LXX. Capitel.

## Wie die Schaafte gesund zu erhalten.

## Innhalt.

§. 1. Schaafte sind ein schwach Thierlein. Nothwendigkeit der Präservativen. §. 2. Von der Schaaf-Lecke. §. 3. Von den Kräutern / die dazu kommen. Weitläuffrige Recept. §. 4. Gemeine und doch wohl-ausschlagende Mittel der Schäfer.

## §. 1.

**S**o nützlich als ein Schäflein ist / so zart und weich ist es auch / als dem von übler Wartung / ungesunder Weide / vielem Saufen / Genießung des Hönig-Thaus / rauhen und schädlichen Winden / bald da bald dorten eine Krankheit über den Hals kan gezogen werden / wordurch sie dann leichtlich ihre Höhe bekommen können. Weil nun aber einem Haus-Vatter sehr viel daran liegt / daß seine Schäflein gesund seyen / so hat er diejenigen Präservativa nicht hindan zu setzen / deren sich die Schäfer zu bedienen pflegen.

§. 2. Sie werden aber mit einem general Namen Schaaf-Lecken genannt / und sind nichts anders als schmale und länglichte Tröge oder Rinnen / in die man Salz und Wermuth / oder Pulver von allerhand andern gesunden Kräutern / streuet / daß es die Schaafte ausstecken können. Man läßt sie Sommer und Winter durch darzu / im Sommer alle 14. Tage / im Winter aber sparsamer / doch muß das Wetter jederzeit trocken seyn / dann sonst / weil sie gar zu sehr nach dem Was-

ser trachten / würden sie sich leicht zu Schanden saufen.

§. 3. Die Kräuter / die man unter das Salz mengen soll / werden von etlichen in grosser Anzahl / von andern aber sparsam erzehlet. Die / so mit vielen haushalten wollen / fordern / daß man zum Lecken nehmen soll / Rheinfarren / Osterlucia / Wermuth / Enzian / die Süde vom gedroschenem Hanff / Wachholderbeer / Allant-Wurken : Im Herbst soll man auch nehmen die wohlzeitigen Holunder-Beere / sie von den Stielen abstreifen / Mehl darunter knetten / es in dem Ofen hart backen / hernach in einem Mörsel gar klein stossen / und unter die andere Materien zum Schaaf-Salz mischen. Die Kräuter aber müssen alle am Schatten getrocknet und klein gerieben oder gestossen seyn / ingleichen auch der Enzian und Allant / neben den Wachholderbeeren ; Solches Salz samt den vermengten Materien mußte man den Schaafte / des Abends bey trockenem Wetter / von 14. Tagen zu 14. Tagen im Sommer / im Winter aber alle Monat einmal / geben / und sie darauf in die Ställe thun / daß sie nicht zum Wasser kommen könnten. Andere verschreiben Salve / heimischen und wilden Lavendel / Psop / Spica / Weintrauten / Ehrenpreis / Weyhrauch-Kraut / Sonnenwend-Gürtel / Wermuth / Quendelkraut / Lungen- und Leber-Kraut / Liebsteckel / eines so viel als des andern / darnach Wohlmut Rheinfarren-Kraut / und Widertodt / die man alle in einem Back-Ofen dörren und zu Pulver machen soll.

§. 4. Meitz

§. 4. Allein ich muß bekennen / daß die Schäfer von diesen Mitteln nicht gar viel Wesens machen / dann sie lieben nichts kostbares / oder das viel Mühe macht / weil sie ihre alte Haus - Mittel haben / auf die sie sich / wie der Bock auf die Hörner / verlassen. Dahero bleiben sie auch meistens bey diesen Präservativen / entweder backen sie reife Holberbeer / und behalten sie durchs ganze

Jahr / zerreiben sie dann im Saltz / und geben es den Schaafen zu essen und zu lecken / oder sie tragen den Sommer über viel Bermuth in Vorrath ein / dörren ihn mit Fleiß / und geben ihn den Schaafen unter dem Saltz zu lecken für / dadurch werden sie bey gesundem Leib erhalten / und vor vielen Kranckheiten bewahret.

## Das LXXI. Capitel.

## Von den Kranckheiten der Schaaf.

## Innhalt.

§. 1. Allgemeine Cur der Schaaf bestehet in dem Aberlassen.  
§. 2. Wider die Rändigkeit. §. 3. Wider das Ersticken.  
§. 4. Wider die Kröpfe. §. 5. Den Ross. §. 6. Die langwürrige Husten. §. 7. Die grindichte Mäuler. Das Fieber. §. 8. Die Taubsucht. §. 9. Die Fäulung. §. 10. Die Pestilenz. §. 11. Die Blattern. §. 12. Die Erweichung des Horns. §. 13. Ein abgesonderter Stall vor die Schaaf ist vonnöthen.

§. 1.

**D**ie allgemeine Cur wider die ohngefähre Kranckheiten der Schaaf ist / wann man ihnen unter den Augen und der Zunge läßt. Dann wo das Blut nicht von ihnen kommt / so erblähen und verspringen sie im Leib / daß sie endlich übern Hauffen fallen müssen. Weilen aber die gemeine Bauren - Schäfer mit dem Lassen nicht wohl umgehen können / und doch dieses Mittel vor probiert und heilsam achten / so sind sie her / und wo ein Schaaf krank wird / stürzen sie ihm mit einem spitzen Hölzlein in die Nasen / daß es blutet / so soll ihm besser werden.

§. 2. Wann die Schaaf rändig sind / so nimmt man des Schwefels und des Galgants / eines so viel / als des andern / zerstoß und vermisch es mit weißem Campher und Wachs / und macht ein Sälblein daraus / schmiert hernach das rändige Schaaf drey Abend nach einander damit / und wäscht sie wieder mit guter scharfer Lauge und mit Saltzwasser ab. Bey guten Schäferen aber werden sie gleich beyseits geschafft / und mag man keine Cur an ihnen probieren / die weil man sich fürchtet / es mögte die ganze Heerde damit angesteckt werden : Das ist gewiß / die rändigen Schaaf / ob sie schon darvon curiret werden / haben sie doch keinen Bestand.

§. 3. Zuweilen ersticken die Schaaf in ihrem eigenen Blut / fallen plötzlich nieder / und sterben / wann sie gleich bey Leib sind / und vorher gar nicht krank waren. Da nehme man nur Schellkraut / das an den Säunen wächst / gelb blühet / und wo es abgebrochen wird / rothe Milch giebet / das dörrre man / zerstampfe es / und gebe es ihnen in Saltz zu lecken / so ist ihnen geholffen / doch muß es gleich Anfangs geschehen.

§. 4. Wann sie kröpfen / so bekommen sie gar eine dicke Geschwulst unter dem Hals / zuweilen wie ein Gans / Ey groß / das ist voller Wasser / und kommt von der Lung und Leber / wann die kein Wasser haben / so versaulen sie / und werden verschleimet. Es kommen aber die Schaaf auf der nassen Weide darzu / da es offene Schlag - Regen auf sie thut / dieses zu vertreiben nimmt man einen Yfrien / sichts in die Geschwulst / und drückt es auf / damit kan den meisten geholffen werden.

§. 5. Die Schaaf werden eben so wohl rosig als die Pferde / welches von der Lungen herkommt. Ob nun schon einige das Blut lassen / und gewisse Geträncke darwider recommendiren / so kan ihnen doch damit nicht wiederum geholffen werden. Die beste Arzney aber ist / nach etlicher Meinug / daß man das Thier nehme / wann die Kranckheit zween Tage gewähret hat / und es ersticke ; dann die andere Schaaf / so wohl als die Widder / sind auf dasjenige / was die Kranken in denen Bahren lassen / also verlectert / daß sie es gleich aufessen / und also darvon krank werden. Etliche Vieh - Aerzte wollen / daß man solche krankte Schaaf an eine sonderbare Weide treiben soll. Etliche nehmen einen Löffel voll gebrennten Weins / und guten Theriac / mischens durcheinander / und schüttens also den Schaafen ein. Allein die Wahrheit von der ganzen Sache zu sagen / so ist ein grosser Unterschied unter den rosigigen Schaafen und unter den rosigigen Pferden. Diese sind verschlaogen / und werden nicht gedultet / allein jene lassen die Schäfer unter der Weide gehen ohne einiges Bedencken / die weil sie in der Meinung sind / daß es zu ihrer Reinigung diene.

§. 6. Wider den langwürrigen Husten der Schaaf / nimmt man süß Mandel - Del mit Wein vermischet / und schüttet es den Schaafen alle Morgen laulich ein / darnach streuet man frisches Stroh unter / und gibt ihnen Ross - Hube zu essen. Diese Kranckheit überfällt gemeinlich die Schaaf im Frühling : Kommt sie aber zur anderen Zeit / so kan man eben dieses gebrauchen / oder aber zur mehreren Versicherung Faenum græcum mit Kümmel zerstoßen / unter Rotten mengen / und ihnen eingeben.

§. 7. Bisweilen bekommen die Schaaf grindichte Mäuler / wann sie nemlich von den Kräutern essen / dar auf der Mehlthau gefallen ist : Da nimmt man Psop und Saltz gleich schwer / zerstoß und menges beydes untereinander / und reibet ihnen den Mund / die Lippen und den Gaumen im Halße damit / so vergehet es. Haben sie das Fieber / so sprengt man ihnen die Ader am Knoden / oder zwischen den zweyen Hörnern an Füßsen. Oder man läßt ihnen das Blut aus den Ohren / und gibt ihnen etwas wenigens zu trincken.

§. 8. Verrückung der Sinnen / oder die Taubsucht bekommen die Schaaf in den heißen Hunds - Tagen ; Sie gehaben sich sehr übel / wenden sich herum / strausen und fallen stets / und springen ohne einige Ursach. In solcher Kranckheit muß man ihnen mit einem spitzen Hölzlein die Ader auf der Nasen gleich in der Mitten so tieff / als es möglich / aufschlagen / so wird es sich bald äußern / wo es mit dem Vieh hinaus wolle. Allein ich muß bekennen / das Mittel ist sehr gefährlich / die weil sie gerne darnach in eine Ohnmacht zu fallen pflegen /

Doo ooo 2

und